

Gemeinde Großenkneten

Landkreis Oldenburg

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 97 „Windpark Döhlen“ und seiner 1. Änderung
(Aufhebungssatzung)

- Satzung
- Präambel
- Verfahrensvermerke
- Übersichtsplan
- Begründung



Vorentwurf

Oktober 2025

NWP Planungsgesellschaft
mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Escherweg 1
26121 Oldenburg
Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Satzung

Textliche Festsetzungen

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

(2) Aufhebung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung tritt der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung außer Kraft.

(3) Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großenkneten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Präambel

Auf Grund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Großenkneten am die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 inkl. 1. Änderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Großenkneten, den

GEMEINDE GROßENKNETEN
Der Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung gefasst. Der Beschluss ist am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Großenkneten, den

GEMEINDE GROßENKNETEN
Der Bürgermeister

Siegel

Planverfasser

Der Entwurf der Aufhebungssatzung wurde ausgearbeitet von der **NWP Planungsgesellschaft mbH**, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großenkneten hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung und der Begründungen zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung und der Begründungen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Großenkneten, den

GEMEINDE GROßENKNETEN
Der Bürgermeister

Siegel

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Großenkneten hat die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung einschließlich der örtlichen Bauvorschriften nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB in seiner Sitzung am sowie die Begründung beschlossen.

Gemeinde Großenkneten, den

GEMEINDE GROßENKNETEN
Der Bürgermeister

Siegel

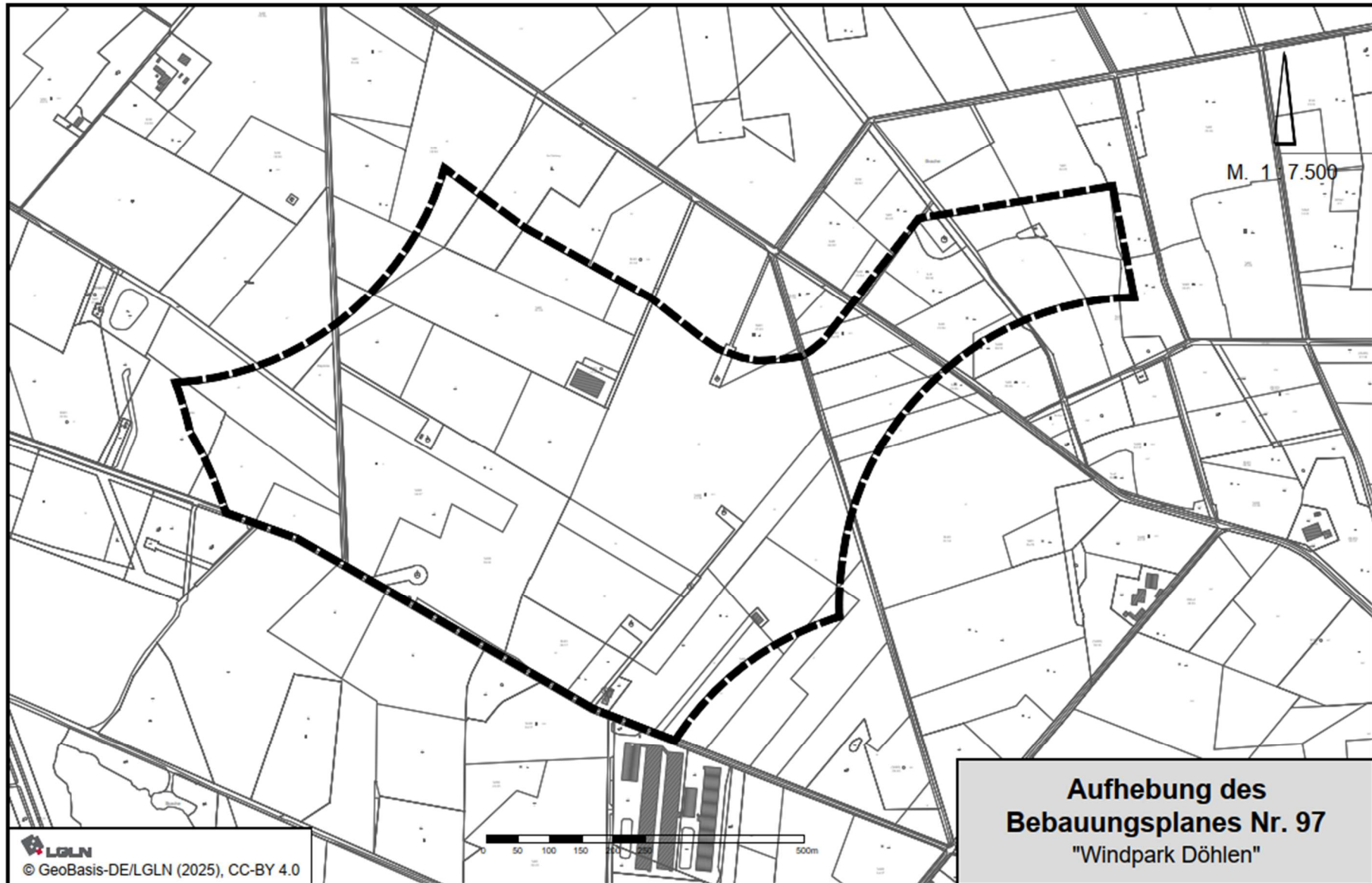
Rechtskraft

Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung ist am im Amtsblatt des Landkreises Oldenburg bekannt gemacht worden. Die Aufhebungssatzung über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung ist damit am in Kraft getreten.

Gemeinde Großenkneten, den

GEMEINDE GROßENKNETEN
Der Bürgermeister

Siegel



Begründung

Inhaltsverzeichnis

Teil I der Begründung: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereiches	4
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	4
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	5
2.1	Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungsplan	7
3.	Aussagen der Raumordnung	9
4.	Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung	11
5.	Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung	14
5.1	Belange von Natur und Landschaft.....	15
5.2	Belange der Erholungsnutzung.....	18
5.3	Belange des Immissionsschutzes.....	18
5.4	Optisch bedrängende Wirkung.....	19
5.2	Belange der Landwirtschaft.....	20
5.5	Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes	21
5.6	Verkehrliche Belange	22
5.7	Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen.....	22
6.	Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens	22
6.1	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB	22
6.2	Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.....	23
6.3	Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB 23	
6.4	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs.2 BauGB.....	23

Teil II der Begründung: Umweltbericht

1.	Einleitung	24
1.1	Inhalt und Ziel der Planaufhebung.....	24
1.2	Ziele des Umweltschutzes	25
1.2.1	Natura 2000	25
1.2.2	Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht.....	26
1.2.3	Artenschutzverträglichkeit	26
1.2.4	Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen.....	30
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	34

2.1	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	35
2.1.2	Fläche und Boden	38
2.1.3	Wasser	39
2.1.4	Klima und Luft	39
2.1.5	Landschaft.....	40
2.1.6	Mensch	40
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	41
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	42
2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	42
2.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	43
2.2.2	Auswirkungen auf Fläche und Boden	45
2.2.3	Auswirkungen auf das Wasser.....	45
2.2.4	Auswirkungen auf Klima und Luft	45
2.2.5	Auswirkungen auf die Landschaft	45
2.2.6	Auswirkungen auf den Menschen.....	47
2.2.7	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	47
2.2.8	Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	47
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen.....	48
2.3.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen.....	48
2.3.2	Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen	48
2.4	Geplante Maßnahmen zur Überwachung	48
2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	48
2.6	Schwere Unfälle und Katastrophen.....	49
3	Zusätzliche Angaben	49
3.1	Verfahren und Schwierigkeiten.....	49
3.2	Allgemein verständliche Zusammenfassung	49
3.3	Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	52
4	Daten zum Verfahrensablauf.....	53

TEIL I DER BEGRÜNDUNG: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ ist im Jahr 2006 in Kraft getreten. Ziel der damaligen Planung war die planungsrechtliche Sicherung von Flächen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA). Im Jahr 2009 wurde der Bebauungsplan im Rahmen der 1. Änderung angepasst, um den Neubau von Tierhaltungsanlagen als Ausnahme zu ermöglichen.

Für den Geltungsbereich gilt die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten, durch die das Plangebiet sowie angrenzende Flächen als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt werden. Das Gebiet umfasst eine Fläche von rund 60,8 ha und liegt im Nordwesten der Gemeinde Großenkneten, nordwestlich der Ortschaft Döhlen, etwa 1,3 km östlich der Autobahn A 29 (BAB 29).

Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen derzeit sechs WEA, von denen fünf eine elektrische Leistung von 1.500 kW und eine eine Leistung von 2.300 kW aufweist. Westlich des Geltungsbereiches setzt sich der Windpark mit drei weiteren Anlagen fort. Die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Gesamthöhe der Anlagen ist auf 150 m begrenzt, zudem wurden Baufelder festgesetzt, die die Anlagenstandorte bestimmen.

Aus energetischer und klimapolitischer Sicht ist ein Repowering (das Ersetzen bestehender Altanlagen durch moderne, leistungsfähigere Anlagen) sinnvoll, da mit neueren Anlagentypen bei gleichem Flächenverbrauch eine deutlich höhere Stromproduktion erzielt werden kann. Auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“, einschließlich seiner 1. Änderung, ist ein solches Repowering jedoch nicht möglich. Die festgesetzte Höhenbegrenzung entsprechen nicht mehr den aktuellen technischen Standards der Windenergienutzung. So weisen moderne, leistungsstarke WEA in der Regel Gesamthöhen von etwa 250 m auf. Auch die festgelegten Baufelder schränken eine optimale Flächenausnutzung ein.

Vor diesem Hintergrund soll der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ einschließlich seiner 1. Änderung aufgehoben werden. Damit soll die Grundlage geschaffen werden, den Standort an die heutigen technischen und energiepolitischen Anforderungen anzupassen und ein Repowering zu ermöglichen.

Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023 liegt für die Windenergie ein überragendes öffentliches Interesse vor. Es bestehen daher keine überwiegenden Gründe, die weiterhin für eine Höhenbegrenzung sprechen würden. Die Gemeinde Großenkneten hat vor diesem Hintergrund beschlossen, die bestehende Höhenbegrenzung zugunsten eines Repowerings aufzuheben. Der Flächennutzungsplan ist im Rahmen der 98. Änderung bereits entsprechend geändert worden.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um den bestehenden Windpark zukunftsfähig zu ertüchtigen und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen, inkl. der 1. Änderung, liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes Großenkneten, nordwestlich der Ortschaft „Döhlen“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 60,87 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie Wald
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen
- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen sowie die Krumlander Str.
- im Westen durch Teile des Geländes der Mineralstoffdeponie „Haschenbrok“
- Die genaue Abgrenzung ergibt sich durch die Satzung.

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 inkl. dessen 1. Änderung. Dieser kann dem Übersichtsplan auf Seite 4 der Satzung entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Die Flächen werden vorwiegend ackerbaulich genutzt und sind in weiten Teilen unbebaut. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen befinden sich insgesamt sechs Windenergieanlagen.

Das Plangebiet wird durch Wirtschaftswege sowie durch vorhandene Gehölz- und Grabenstrukturen gegliedert. Im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie im Süden, entlang der „Krumlander Straße“, befinden sich Bestandsgebäude. Im Westen ragt zudem das Gelände der Mineralstoffdeponie „Haschenbrok“ in den Geltungsbereich hinein.

Auch die Umgebung des Plangebietes ist weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Vereinzelt sind landwirtschaftliche Hofstellen und Tierhaltungsanlagen vorhanden, unter anderem unmittelbar südlich angrenzend an das Plangebiet. Nördlich schließt Waldbestand an, während sich westlich des Geltungsbereiches das weitere Gelände der Mineralstoffdeponie erstreckt.



Abbildung 1: Luftbild mit eingetragenem Geltungsbereich

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Großenkneten stellt für das Plangebiet eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dar. Diese Darstellung erfolgte im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Innerhalb der zeichnerischen Darstellung sind zudem drei unterirdisch verlaufende Süßgasleitungen der ExxonMobil sowie die Grenzen der bereits bestehenden Sonderbauflächen „Windenergie“ aus der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes vermerkt.

In der textlichen Darstellung der 98. Änderung ist festgelegt, dass im gesamten Geltungsbereich (Gemeindegebiet) außerhalb der in dieser Flächennutzungsplanänderung dargestellten Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ keine Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig sind. Hierdurch entfaltet der Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Diese Ausschlusswirkung gilt sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen.

Weiterhin wird bestimmt, dass der Turmfuß der Windenergieanlagen innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen errichtet werden muss und die Rotorblätter die Grenzen dieser Flächen nicht überstreichen dürfen (sog. Rotor-In-Regelung).

Die Darstellung im Flächennutzungsplan bleibt von der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ unberührt. Sie stellt weiterhin die planungsrechtliche Grundlage für die

Nutzung der Fläche zur Windenergieerzeugung dar und gewährleistet damit die Vereinbarkeit der vorgesehenen Maßnahmen mit der übergeordneten Bauleitplanung.

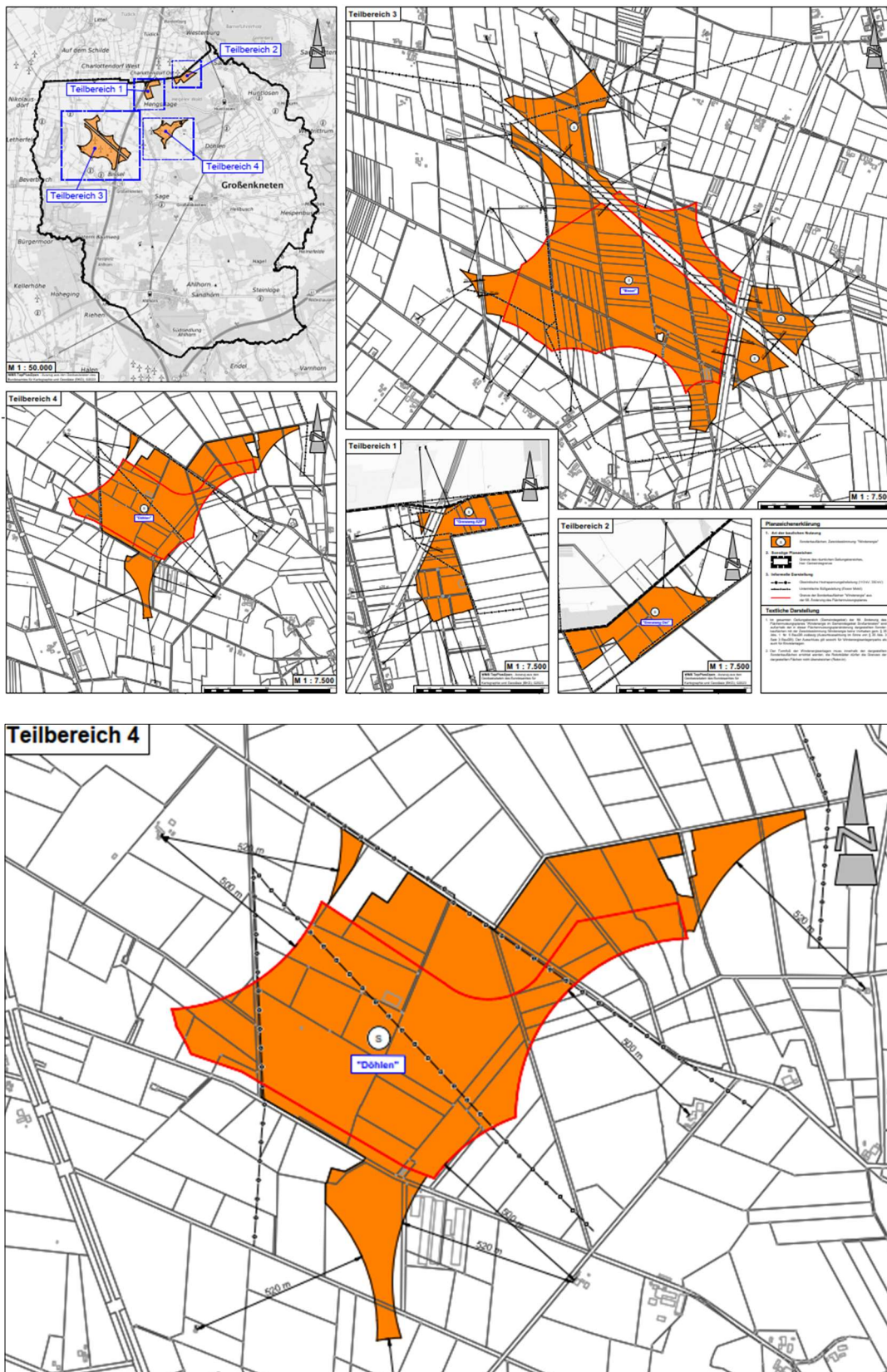


Abbildung 2: 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten

2.2 Bebauungsplan

Das Plangebiet wird derzeit über den Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung planungsrechtlich gesichert.

Der Bebauungsplan wurde damals vollständig aus der damaligen 47. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt und ist am 08.01.2007 in Kraft getreten. Er setzt ein Sondergebiet „Windpark“ fest. Das Sondergebiet dient vorrangig der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen sowie der landwirtschaftlichen Nutzung. Aufforstungen zu Wald sind ausgeschlossen. Innerhalb des Sondergebietes sind die überbaubaren Flächen über Baugrenzen festgesetzt worden.

Als bauliche Anlagen sind innerhalb des Sondergebietes maximal sechs Windkraftanlagen zulässig. Darüber hinaus sind befestigte Zufahrten zu den Anlagen, sonstige für Errichtung und Betrieb erforderliche Nebenanlagen sowie die notwendigen Erschließungsanlagen zulässig. Die maximal zulässige Grundfläche beträgt 400 m² je Windkraftanlage. Die Flächen, die ausschließlich durch den Rotor überdeckt werden, werden bei der Ermittlung der Grundfläche nicht berücksichtigt.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von Stellplätzen mit ihren Zufahrten, durch Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen, sowie durch sonstige Erschließungsanlagen überschritten werden. Die Gesamthöhe der Windkraftanlagen ist auf 150 m begrenzt. Die Rotorblätter dürfen die durch Baugrenzen festgelegte überbaubare Grundstücksfläche um maximal 40 m überragen.

Darüber hinaus wurde die Straße „Schmehl“ als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auf dem Flurstück 49 der Flur 4, Gemarkung Großenkneten, wurde eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt, die im Bebauungsplan als Gehölzerhaltfläche festgesetzt ist.

In der Planzeichnung sind außerdem mehrere unterirdisch verlaufende Süßgasleitungen einschließlich der einzuhaltenden Schutzstreifen und Sicherheitsabstände dargestellt. Diese dienen dem Schutz der Leitungsinfrastruktur und sind bei allen zukünftigen Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches zu berücksichtigen.

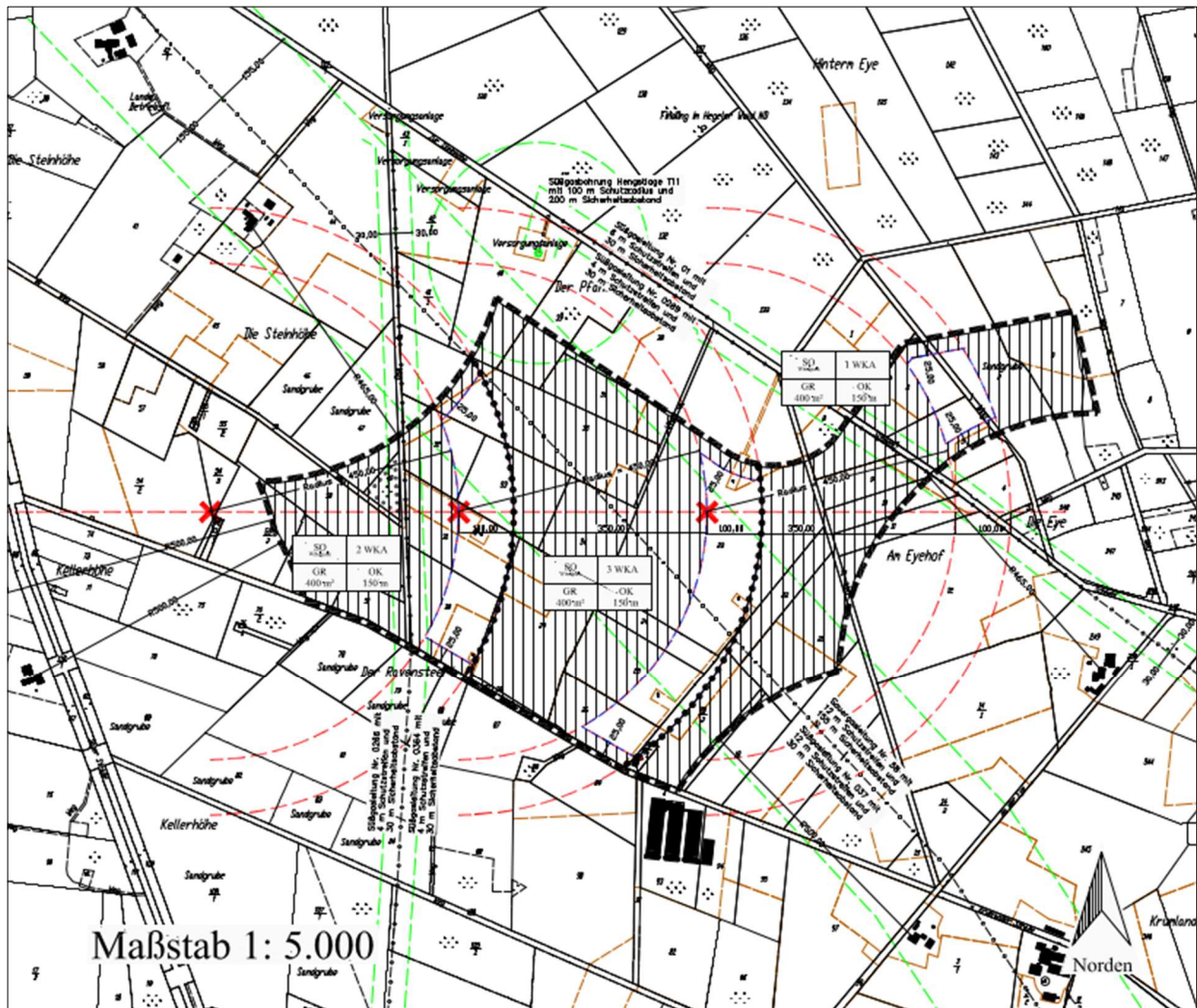


Abbildung 3: Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ im Jahr 2009 wurden die textlichen Festsetzungen zur Art der zulässigen baulichen Nutzung ergänzt. Durch diese Änderung wurde ermöglicht, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ausnahmsweise landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden können. Für derartige Vorhaben wurde eine maximale Gebäudehöhe von 15 m über der gewachsenen Geländeoberfläche festgesetzt. Alle übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 97 blieben von der Änderung unberührt. Die 1. Änderung umfasste hierbei das gesamte Plangebiet.

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung sollen im Rahmen der vorliegenden Planung aufgehoben werden. Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange werden in Kapitel 5.2 näher dargelegt.

3. Aussagen der Raumordnung

Landesraumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung werden im Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen festgelegt.

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen mit der Änderung der Verordnung über das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) vom 07.09.2022 sind folgende Ziele relevant:

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

01

- *Bei der Energieerzeugung sollen Versorgungssicherheit, Kostengünstigkeit, Effizienz, Klima- und Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.*
- *Die nachhaltige Erzeugung erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden.*
- *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien, der Sektorkopplung sowie der Energieeinsparung berücksichtigt werden.*
- *Die Träger der Regionalplanung sollen im Sinne des Niedersächsischen Klimagesetzes darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Bioenergie und Energie aus Wasserstoff, raumverträglich ausgebaut wird.*
- *Um den weiteren Ausbau der Windenergie an Land sicherzustellen, sollen bis zum Jahr 2030 1,4 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*
- *Ab dem Jahr 2030 sollen 2,1 Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung gesichert werden.*

02

- *Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten oder als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Sind bereits geeignete raumbedeutsame Gebiete für die Windenergienutzung in Regionalen Raumordnungsprogrammen gesichert, sollen sie bei einer Änderung oder Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms auf ihr Potenzial für ein standorterhaltendes Repowering überprüft werden.*
- *In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen keine Höhenbegrenzungen festgelegt werden.*
- *Soweit in einem Planungsraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet worden sind und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden,*

Grundeigentümern und Projektbetreibern in den Regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

- *Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für standortverlagernde Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.*
- *Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. 7*
- *Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen.*
- *In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden.*
- *Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst – mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder – mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden.*

Die Aufhebung des bestehenden Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung entspricht den Zielen des LROP. Der bestehende Bebauungsplan enthält eine Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen auf 150 m, die nicht mehr den heutigen technischen Standards entspricht und damit die Errichtung leistungsfähigerer Anlagen im Rahmen des Repowerings verhindert. Zudem stehen auch die festgesetzten Baufelder einer optimalen Nutzung der Fläche entgegen.

Die geplante Aufhebung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen, um den Standort für eine moderne und effizientere Windenergienutzung zu ertüchtigen. Damit wird dem raumordnerischen Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien entsprochen und ein Beitrag zur Erhöhung der regionalen Stromerzeugung aus regenerativen Quellen geleistet.

Darüber hinaus unterstützt die Maßnahme die in Abschnitt 4.2.1 des LROP genannten Zielsetzungen zur nachhaltigen Energieversorgung, zur Effizienzsteigerung der Energieproduktion sowie zum Beitrag des Landes Niedersachsen zur Erreichung der bundesweiten Klimaschutzziele. Durch die Möglichkeit des Repowerings wird die vorhandene Standortinfrastruktur genutzt und die Inanspruchnahme neuer Flächen vermieden, womit zugleich den Grundsätzen der Flächensparsamkeit und der Umweltverträglichkeit Rechnung getragen wird.

Insgesamt steht die Aufhebung des Bebauungsplanes somit im Einklang mit den Zielen der Landesraumordnung, da sie den raumverträglichen Ausbau der Windenergienutzung fördert und die energiepolitischen Zielsetzungen des Landes Niedersachsen unterstützt.

Regionale Raumordnung

Derzeit besteht für den Landkreis Oldenburg kein Regionales Raumordnungsprogramm. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 2025 sind der Geltungsbereich und westlich angrenzende Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung verzeichnet. Die Planung, die mittelbar ein Repowering ermöglicht,

entspricht diesem Ziel. Weiterhin werden Teile des Geltungsbereiches als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials ausgewiesen. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung sind keine Beeinträchtigungen des Vorbehaltsgebietes zu erwarten. Die Fläche kann auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem sind die querenden Gasfernleitungen dargestellt. Dies ist bei der Planung des Repowerings zu berücksichtigen.

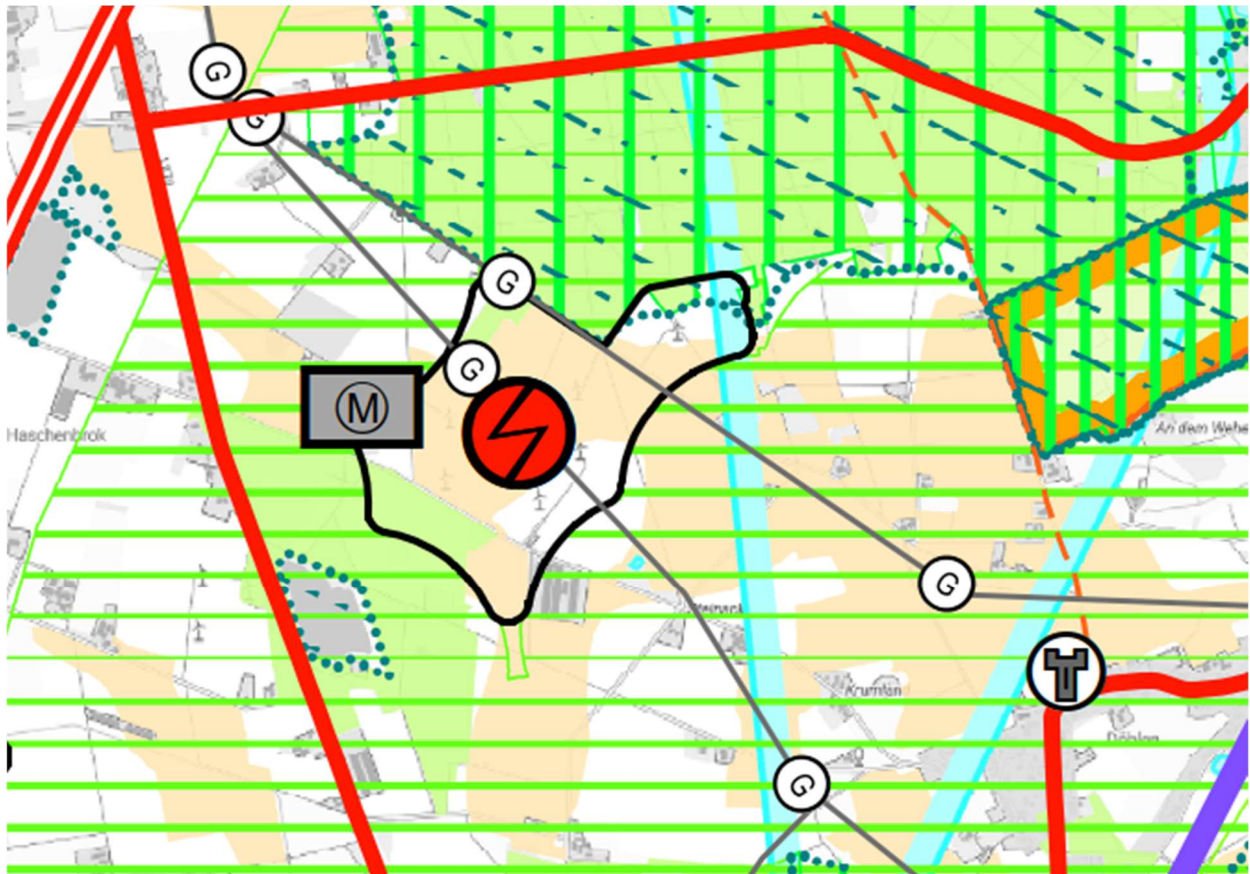


Abbildung 4: Auszug aus dem Entwurf des RROP des Landkreises Oldenburg (2025)

4. Anlass, Ziele und Erfordernis der Aufhebung

Mit Datum vom 20. Juli 2022 wurde das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WEA an Land“ (Wind an Land Gesetz) beschlossen. Als sog. „Artikelgesetz“ hat es die folgenden Inhalte:

Artikel 1: Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG)

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Artikel 3: Änderung des Raumordnungsgesetzes

Artikel 4: Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes

Artikel 1: Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das WindBG wurde am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und ist seit dem 1. Februar 2023 in Kraft.

Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 2,0 Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein.

In der Anlage 1 werden die Flächenbeitragswerte für die Bundesländer konkretisiert. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %.

Der Flächenbeitragswert ist die Vorgabe, die der Bund für die Länder vorgegeben hat. Da in Niedersachsen die Landkreise die Aufgabe der Flächenerfüllung erhalten, genügt für die Landkreise auch die Erfüllung der regionalen Teilflächenziele. Die Aufhebung der gemeindlichen Ausschlusswirkungen ist rechtliche Folge der Erreichung der regionalen Flächenbeitragswerte.

Die Länder erfüllen ihre Pflicht, indem sie die notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen ausweisen. Der Landkreis Oldenburg hat bis 2027 ein Ziel von 2472 ha (2,1 %) und bis 2032 ein Ziel von 2893 ha (2,72 %) zu erreichen.

Artikel 2: Änderung des Baugesetzbuches

Es wurde der § 245e BauGB eingefügt, wonach die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB weiterhin besteht, wenn die Flächennutzungsplanung bis zum 01. Februar 2024 wirksam geworden ist.

Die Rechtswirkungen entfallen, soweit der Flächenbeitragswert festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des Jahres 2027.

- ⇒ Ist das **Flächenziel erreicht**, entfällt kraft Gesetzes die Privilegierung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb der ausgewiesenen Flächen für die Windenergie. Die privilegierte Zulässigkeit von WEA kann also zur Erreichung der Flächenziele auf bestimmte Bereiche beschränkt werden.
- ⇒ Ist das **Flächenziel verfehlt**, sind WEA im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genehmigungsfähig. Dies gilt nur so lange, bis die entsprechenden Flächenziele erfüllt wurden.

Artikel 3 Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) und Artikel 4 Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

Die Änderungen ROG und des EEG sind für die Bauleitplanung der Gemeinde Großenkneten nachrangig bedeutsam.

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Gleichzeitig mit dem Wind-an-Land-Gesetz wurde die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes beschlossen. Damit wird die Zulässigkeit von WEA in Landschaftsschutzgebieten ermöglicht und es werden einheitliche Standards für die artenschutzrechtliche Prüfung vorgegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, inkl. der 1. Änderung, liegt im Nordwesten des Gemeindegebietes Großenkneten, nordwestlich der Ortschaft Döhlen. Der Plan weist mit dem Standard der damaligen Planungstechnik Festsetzungen zur Höhe der WEA und zu Bau fenstern auf.

Aufgrund stark veränderter Rahmenbedingungen (technische Weiterentwicklung der WEA, neue gesetzliche Grundlagen verbunden mit veränderter politischer Zielsetzung, neue Rechtsprechungen) hat sich die Gemeinde Großenkneten dazu entschieden, den vorhandenen Bebauungsplan sowie dessen 1. Änderung aufzuheben und das Planrecht des Flächennutzungsplanes als maßgeblich zu erklären.

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Döhlen“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA. Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von bis zu 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Die Planung bzw. ein Repowering der Bestandsanlagen steht im Einklang mit den Zielen der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat angesichts der Klimakrise und der Energiekrise die rechtlichen Voraussetzungen für einen zügigen und konsequenten Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere auch der Windenergie an Land geschaffen. Sie hat dazu u. a. das Wind-an-Land-Gesetz als Artikelgesetz beschlossen. Mit dem Artikelgesetz werden das Baugesetzbuch, das Raumordnungsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geändert und das Gesetz zur Festlegung von WEA an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) neu aufgestellt. Nach dem WindBG (am 20. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet, ist am 1. Februar 2023 in Kraft getreten), sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für WEA (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Die Nutzung erneuerbarer Energien wird im EEG als überragendes öffentliches Interesse verankert. Bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent steigen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 97 sowie der 1. Änderung nicht möglich. Zum einen stehen die dort festgesetzte Höhenbegrenzung von 100 m Nabenhöhe/ 150 m Gesamthöhe und zum anderen die festgelegten Erschließungsstrecken sowie Baufelder dem Repowering entgegen. Um ein Repowering vorzubereiten, ist die Aufstellung dieser Aufhebungssatzung erforderlich.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie der 1. Änderung ist das Plangebiet nach § 35 BauGB einzuordnen. Dementsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Die Folgen der Aufhebung werden im Einzelnen in Kapitel 5 thematisiert.

5. Folgen der Aufhebung - Grundlagen und Ergebnisse der Abwägung

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Derzeit richtet sich die Zulässigkeit von WEA im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung primär nach § 30 Abs. 1 BauGB (Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes). Demnach ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, der allein oder gemeinsam mit sonstigen baurechtlichen Vorschriften mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält, ein Vorhaben zulässig, wenn es diesen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung befinden sich derzeit sechs WEA. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Ohne Bebauungsplan erfolgt die Zulassung von WEA im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Ein solches ist für WEA über 50 Meter Gesamthöhe erforderlich. Dadurch wird sichergestellt, dass

- durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden können sowie
- dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat Konzentrationswirkung. Das bedeutet, dass die sonstigen, für den Betrieb der Anlagen erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mitgeprüft und beschieden werden. Bei der Genehmigung von WEA stehen neben der Frage des Immissionsschutzes besonders die Vorschriften des Natur- und Artenschutzes, des Bauordnungs- sowie des Bauplanungsrechts im Vordergrund. Darüber hinaus können weitere fachrechtliche Fragen von Relevanz sein.

Für Repoweringmaßnahmen gelten nach § 16b BImSchG besondere Verfahrenserleichterungen. Bei der Betrachtung der schädlichen Auswirkungen kommt es auf die neu hinzukommenden Umstände und deren Folgen an. Es soll also im Ergebnis nur betrachtet werden, wie sich die Situation durch das Repowering im Vergleich zur Bestandssituation ändert.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ sowie dessen 1. Änderung ist das Plangebiet jedoch nach § 35 BauGB einzuordnen. Entsprechend sind zukünftige Baugesuche ausschließlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 (1) BauGB ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt,
2. einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dient,
3. der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen Betrieb dient,
4. [...]
5. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dient,
[...]

Für die Zulässigkeit der Windenergienutzung im Plangebiet sind zukünftig nach Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. der 1. Änderungen neben den Voraussetzungen des § 35 (1) BauGB insbesondere die Aussagen des § 35 (3) BauGB maßgeblich.

Nach § 35 (3) Satz 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Der Geltungsbereiches ist im Entwurf des RROP des Landkreises Oldenburg aus dem Jahr 2025 vollständig als Vorranggebiet Windenergienutzung dargestellt. Daher wird den Zielen bei einem Repowering nicht widersprochen. In der wirksamen 98. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großenkneten wird darüber hinaus der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung als Sonderbaufläche „Windpark“ dargestellt.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung werden weniger Anforderungen an die WEA gestellt. Es entfallen die in Kapitel 2.2 aufgeführten textlichen Festsetzungen. So entfällt insbesondere die Begrenzung der Anlagenhöhe auf maximal 150 Meter und Vorfestlegung der Standorte durch die Baufelder.

Insgesamt sind nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ höhere WEA zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 35 BauGB erfüllt werden. Außerdem erstreckt sich die nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung die maßgebliche Darstellung der Sonderbaufläche „Windpark“ der 98. Flächennutzungsplanänderung auf denselben Planungsraum.

5.1 Belange von Natur und Landschaft

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen (Feldgehölz, Hecken, Einzelbäume) gegliedert. Im Westen reichen die Flächen einer Mineralschuttdeponie in den Geltungsbereich hinein. Im Süden besteht eine Hundesportanlage.

Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Brutvogelarten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fläche und Boden: Der Geltungsbereich wird gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich bestehen Versiegelungen in Form von Wegen und Fundamenten der Bestands-WEA. Im Westen werden Mineralstoffe deponiert. Die Bodenfruchtbarkeit ist überwiegend mittel, teils gering. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen im Geltungsbereich nicht. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt, nordöstlich besteht eine Altlastenverdachtsfläche.

Wasser: Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht. Der Geltungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet worden.

Klima und Luft: Der Geltungsbereich liegt in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegt somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz). Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9 °C (1971-2000) auf 9,8 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 760 mm (1971-2000) auf rund 780 mm (1991-2020) angestiegen. Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Oldenburg (2021) im Geltungsbereich und angrenzend von geringer Bedeutung. Verzeichnet sind diverse Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches, darunter der Bestandswindpark, Tierhaltungsanlagen und weiter westlich die lärmbeeinträchtigten Bereiche entlang der Autobahn 29. Wertgebende Elemente sind die Wölbacker nordwestlich des Geltungsbereiches und die Großsteingräber nordöstlich.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. 465 m Entfernung. Von dem Bestandswindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandswindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt, in der nahen Umgebung finden sich denkmalgeschützte Wölbacker und Großsteingräber. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der Anlagenanzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge

der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächste FFH-Gebiet „Döhler Wege“ beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet (s. u.) gesichert. Das ca. 68 ha große Gebiet umfasst verschiedene Laubwaldtypen mit wertgebenden Altholzbeständen. Zwar werden keine Arten des Anhangs II beschrieben, allerdings zählen zu den Laubwaldtypen charakteristische Arten, die als windenergiesensibel gelten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Allerdings wird mittelbar ein Repowering ermöglicht, durch das Auswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen können. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Nahbereiches der meisten kollisionsgefährdeten Arten, weshalb selbst bei einem konkreten Brutverdacht innerhalb des FFH-Gebietes hinreichende Maßnahmen bestehen, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu senken. Für Fledermäuse lässt sich das Kollisionsrisiko regelmäßig durch Abschaltzeiten senken. Auch erhebliche Störungen windenergiesensibler Arten, die Brutstätten oder Quartiere im FFH-Gebiet haben, können aufgrund der Distanz sowie der Vorbelastung durch den Bestandwindpark hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt über 15 km entfernt und wird daher durch die Planung und ein mögliches Repowering nicht beeinträchtigt. 13 km südöstlich.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte. Nachfolgend werden die Auswirkungen von möglichen Repowerings aufgezeigt.

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Wildeshausener Geest“. Ein mögliches Repowering an einem bestehenden Standort für Wind steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Der Wald mind. 170 m nördlich ist als Landschaftsschutzgebiet „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“ geschützt. Flächeninanspruchnahmen werden nicht vorbereitet.

Auch ein Überstreichen des Waldes durch die Rotoren ist durch den Abstand bei den derzeit gängigen Anlagentypen nicht möglich. Die Verbotstatbestände gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung werden somit durch ein mögliches Repowering nicht berührt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Döhler Wehe“ beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches (Beschreibung s. o.). Die Verbote gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung werden aufgrund des deutlichen Abstands zum Geltungsbereich auch im Falle eines Repowerings des Bestandwindparks nicht berührt.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen

Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung im Repoweringverfahren vorzunehmen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg (2021)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des LRP verbunden.

Der nördliche Waldrand ist als Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen verzeichnet (Karte 1). Der Wald ist zudem als Kernfläche für den Biotopverbund Wald beschrieben (Karte 5a). Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalen Raumordnungsprogramm bis an den Wald heranreichen, sind eine Inanspruchnahme der Waldränder und ein Überstreichen des Waldes theoretisch möglich. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte geprüft.

Zwischen Waldgebiet und Geltungsbereich bestehen historische Wölbacker (Karte 3a). Beeinträchtigungen können im Zuge der konkreten Repoweringplanung vermieden werden.

Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ verzeichnet (Karte 5). Im Zuge eines Repowerings würden der Bestandswindpark zurückgebaut und neue Anlagen errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten Anlagen werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

5.2 Belange der Erholungsnutzung

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung sind derzeit sechs WEA vorhanden. Westlich des Geltungsbereiches setzt sich der Windpark mit drei weiteren Anlagen fort. Zudem ragen westlich die Flächen der Mineralstoffdeponie „Haschenbrok“ in den Geltungsbereich hinein und es verlaufen mehrere unterirdische Süßgasleitungen durch das Plangebiet. Die Erholungsfunktion des Plangebietes und seiner Umgebung ist somit eingeschränkt. Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

Entfällt der Bebauungsplan, ändern sich die Möglichkeiten für die Errichtung von leistungsfähigeren WEA. Dann entfallen insbesondere die Höhenbegrenzungen, höhere WEA mit größeren Rotordurchmessern sind möglich.

5.3 Belange des Immissionsschutzes

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ selbst ergeben sich keine erheblichen immissionsschutzrechtlichen Beeinträchtigungen. Die konkreten Auswirkungen lassen sich erst in einem nachgeordneten Planungsverfahren auf der Basis einer konkreten Anlagenkonstellation prognostizieren und sind auch in diesem Planschritt nachzuweisen.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches finden sich in ca. 500 m Entfernung östlich und westlich. Dabei handelt es sich jedoch um Wohnnutzungen im Außenbereich.

Schallimmissionen

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung hatte keine Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen durch Schallimmissionen getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen (repoweren) WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) auf der Basis eines aktualisierten Lärmschutzgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Lärmimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten und damit zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

Die Genehmigung einer WEA im Rahmen eines Repowerings nach § 16b BlmSchG darf nicht versagt werden, wenn nach der Modernisierung nicht alle Immissionsrichtwerte der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm eingehalten werden, wenn aber

1. der Immissionsbeitrag der Windenergieanlage nach der Modernisierung niedriger ist als der Immissionsbeitrag der durch sie ersetzten WEA und
2. die Windenergieanlage dem Stand der Technik entspricht.

Schattenwurf

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung hatte keine Festsetzungen zur Minderung der Auswirkungen durch Schattenwurf getroffen.

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“, erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen WEA und auch anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf der Basis eines Schattenwurfgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den geplanten WEA keine unzulässigen Schattenwurfimmissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene WEA in der Umgebung sind – so weit relevant - als Vorbelastung zu betrachten und zu berücksichtigen. Die bestehenden WEA genießen Bestandsschutz.

5.4 Optisch bedrängende Wirkung

Entfällt der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung, erfolgt die Beurteilung, inwieweit von neuen WEA optisch bedrängende Wirkungen ausgehen können, im Genehmigungsverfahren auf der Basis der auszuarbeitenden Anlagenkonstellation.

Der Bundestag hat am 01.12.2022 das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht verabschiedet. Der darin enthaltene § 249 Abs. 10 BauGB enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Diese Regelung ist zum 01.02.2023 in Kraft getreten.

5.2 Belange der Landwirtschaft

Anlass für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ (2009) war der geplante Neubau eines Schweinestalles innerhalb des Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes. Dieses Vorhaben wäre im sogenannten Außenbereich gemäß § 35 BauGB grundsätzlich zulässig gewesen. Aufgrund der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des seinerzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes, durch den das Gebiet nach § 30 BauGB zu beurteilen war, war eine Realisierung jedoch nicht mehr möglich.

Aus diesem Grund wurden im Rahmen der 1. Änderung die textlichen Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes dahingehend ergänzt, dass ausnahmsweise landwirtschaftlichen Betrieben dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zugelassen werden können.

Am 12. September 2020 sind fünf einfache Bebauungspläne mit den Nummern 119/1 bis 119/5 unter dem Titel „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ in Kraft getreten. Diese Pläne decken den gesamten Außenbereich der Gemeinde Großenkneten ab, welcher grundsätzlich als Standort für Tierhaltungsanlagen nach § 35 BauGB in Betracht kommt. Sie enthalten Festsetzungen zu überbaubaren Grundstücksflächen, anhand derer sich die Zulässigkeit von Vorhaben gewerblicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie landwirtschaftlicher Tierhaltung im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 201 BauGB richtet. Folglich sind landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen seit Inkrafttreten nur noch innerhalb der durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Für den vorliegenden Geltungsbereich, geregelt über Bebauungsplan Nr. 119/2, sind keine überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt worden. Mit der nun vorgesehenen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 einschließlich seiner 1. Änderung entfällt somit die planungsrechtliche Grundlage für die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie für Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches. Hierdurch ist eine Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft grundsätzlich gegeben.

Der Gemeinde Großenkneten sind derzeit jedoch keine konkreten Entwicklungsabsichten des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes bekannt. Im Rahmen der planerischen Abwägung wird der Belang des Repowerings von Windenergieanlagen daher höher gewichtet als der Erhalt potenzieller, bislang nicht konkretisierter Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes. Diese Gewichtung erfolgt vor dem Hintergrund der übergeordneten Ziele des Klima- und Ressourcenschutzes sowie der Energiewende.

Der weitere Umgang mit der Situation wird im nachfolgenden Verfahren in Abstimmung mit dem betroffenen Betrieb bestimmt. Sofern sich künftig konkrete Erweiterungsabsichten ergeben, ist gegebenenfalls die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes erforderlich.



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 119/2 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“

5.5 Belange der Baukultur und des Denkmalschutzes

Gemäß Auskunft des Denkmalatlas des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege (Stand 15.10.2025) sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung sowie in dessen unmittelbarer Umgebung keine Baudenkmäler bekannt.

Ungeachtet dessen ist zu betonen, dass die Wahrnehmung der WEA sehr stark von Faktoren abhängig sind, die auch einer subjektiven Prägung des Einzelnen unterliegen. Diese subjektive Wahrnehmung ist jedoch für die Beurteilung der denkmalschutzrelevanten Belange nicht

relevant. Um die objektive denkmalfachliche Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des Denkmals sachgerecht beurteilen zu können sind neben der aktuellen Rechtsprechung auch vergleichbare Objekte und Erfahrungswerte der Denkmalbehörde erforderlich.

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hat mit Urteil vom 07.02.2023 (Az. 5 K 171/22 OVG) entschieden, dass selbst wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalschutzes zu unterstellen sei, das Vorhaben einer Windenergieanlage zu genehmigen wäre, weil ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangte. In diesem Zusammenhang sei auf § 2 EEG 2023 verwiesen:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. [...]“

Somit hat der Gesetzgeber der Errichtung von Anlagen für erneuerbare Energien gegenüber dem Denkmalschutz einen Vorrang bzw. überragendes öffentliches Interesse eingeräumt.

Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

5.6 Verkehrliche Belange

Der Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung hatte keine Festsetzungen zur konkreten Erschließung einzelner Anlagenstandorte getroffen.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 einschließlich seiner 1. Änderung ergibt sich daher keine Änderung hinsichtlich der verkehrlichen Situation. Auch künftig ist auf Genehmigungsebene nachzuweisen, dass die Erschließung neuer Windenergieanlagen gesichert ist; die bestehenden Wegeverbindungen können genutzt werden.

5.7 Gestaltung der WEA und der Nebenanlagen

Im Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ inkl. 1. Änderung wurden keine baugestalterischen Festsetzungen zu den WEA getroffen.

6. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt.

6.1 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.2 Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.3 Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6.4 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalt und Ziel der Planaufhebung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“ auf rund 60,8 ha. 2009 wurde der Bebauungsplan geändert, um den Neubau von Tierhaltungsanlagen zu ermöglichen. Für den Geltungsbereich gilt weiterhin die 98. Änderung des Flächennutzungsplanes, durch welche der Geltungsbereich und angrenzende Flächen als Sonderbaufläche „Windenergie“ dargestellt wird.

Der Windpark befindet sich nordwestlich von Großenkneten und rund 1,3 km östlich der Autobahn 29. Im Westen reichen die Flächen der Mineralstoffdeponie „Haschenbrok“ in den Geltungsbereich hinein.

Der derzeit geltende Bebauungsplan inkl. 1. Änderung ermöglicht in dem Sondergebiet „Windpark“ sechs Windenergieanlagen (WEA). Im Geltungsbereich bestehen sechs WEA, fünf mit einer elektrischen Leistung von 1.500 kW und eine mit einer elektrischen Leistung von 2.300 kW.¹ Westlich des Geltungsbereiches setzt sich der Windpark fort, hier befinden sich drei WEA. Die zulässige Gesamthöhe ist durch den Bebauungsplan auf 150 m begrenzt. Die Grundfläche ist gemäß textlicher Festsetzung auf 400 m² pro WEA begrenzt und darf durch Zufahrten und Erschließungswege sowie durch Erschließungsanlagen überschritten werden. Gemäß textlicher Festsetzung dürfen die Rotoren die Baugrenzen um max. 40 m überragen. Die Straße „Schmehl“ wurde als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Auf dem Flurstück 49 der Flur 4, Gemarkung Großenkneten ist eine Kompensationsmaßnahme umgesetzt worden, die im Bebauungsplan als Gehölzerhaltfläche festgesetzt wurde.

¹ Angaben aus dem Energieatlas Niedersachsen

Aus energetischen Gründen ist es sinnvoll, die bestehenden WEA im Windpark „Döhlen“ zu repowern. Ein Repowering der Bestandsanlagen umfasst den Ersatz der Altanlagen durch neue leistungsfähigere und höhere WEA.

Neue leistungsstarke Anlagen weisen i. d. R. Gesamthöhen von rund 250 m auf. Die hohen Anlagen verfügen zudem über größere Rotorblätter, um eine Steigerung der Nennleistung durch eine Vergrößerung der Rotorkreisfläche zu ermöglichen. Der Einsatz großer Rotorblätter erfordert hohe Türme, damit ein ausreichender Abstand der Blattspitzen zur Geländeoberfläche sichergestellt wird. Zudem herrschen in größeren Höhen günstigere Windbedingungen mit höheren Windgeschwindigkeiten und gleichmäßigerer Strömung, da die Einflüsse von Geländestruktur und Bodenrauigkeiten mit zunehmender Höhe deutlich abnehmen.

Ein sinnvolles Repowering ist auf der Basis des rechtswirksamen Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung nicht möglich. Zum einen stehen die festgesetzte Höhenbegrenzung von 150 Metern und zum anderen die festgelegten Versiegelungen dem Repowering entgegen. Durch Aufhebung des Bebauungsplanes können in Zukunft höhere moderne Anlagen mit einem zeitgemäßen Stromertrag errichtet werden. Die Beurteilung möglicher Vorhaben ist dann auf Basis des § 35 BauGB und anhand der Detailplanung im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren vorzunehmen. Die Umweltauswirkungen künftig zulässiger WEA sind in den dortigen Verfahren zu prüfen. Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfung ist primär die Aufhebung des Bebauungsplanes 97 inkl. 1. Änderung sowie der mit den dortigen Festsetzungen begründeten Baurechte.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die für den vorliegenden Bauleitplan bedeutenden Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die sich aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Da der Bestandwindpark ggf. repowert werden soll, werden die konkreten umweltrelevanten Belange bei Planung des neuen Windparks und Kenntnis zu Anlagentyp, -zahl und -anordnung geprüft.

1.2.1 Natura 2000

Das nächste FFH-Gebiet „Döhler Wege“ (3015-331) beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet (s. u.) gesichert. Das ca. 68 ha große Gebiet umfasst verschiedene Laubwaldtypen mit wertgebenden Altholzbeständen. Zwar werden keine Arten des Anhangs II beschrieben, allerdings zählen zu den Laubwaldtypen folgende charakteristische Arten, die als windenergiesensibel gelten:

- Vögel: Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard - kollisionsgefährdet/ Schwarzstorch- stör-empfindlich
- Fledermäuse: verschiedene Arten, darunter Großer und Kleiner Abendsegler – kollisionsgefährdet/ Mopsfledermaus – je nach lokalem Vorkommen WEA-sensibel/ Bechsteinfledermaus – mögliche Beeinträchtigungen bei Gehölzrodung

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes.

Allerdings wird mittelbar ein Repowering ermöglicht, durch das Auswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen können. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Nahbereiches der meisten kollisionsgefährdeten Arten, weshalb selbst bei einem konkreten Brutverdacht innerhalb des FFH-Gebietes geeignete Maßnahmen bestehen, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu senken. Für Fledermäuse lässt sich das Kollisionsrisiko regelmäßig durch Abschaltzeiten senken. Auch erhebliche Störungen windenergiesensibler Arten, die Brutstätten oder Quartiere im FFH-Gebiet haben, können aufgrund der Distanz sowie der Vorbelastung durch den Bestandswindpark hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt über 15 km entfernt und wird daher durch die Planung und ein mögliches Repowering nicht beeinträchtigt.

1.2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte. Nachfolgend werden die Auswirkungen von möglichen Repowerings aufgezeigt.

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Wildeshausener Geest“ (NP NDS 12). Ein mögliches Repowering an einem bestehenden Standort für Wind steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Der Wald mind. 170 m nördlich ist als Landschaftsschutzgebiet „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“ (LSG OL 37) geschützt. Flächeninanspruchnahmen werden nicht vorbereitet. Auch ein Überstreichen des Waldes durch die Rotoren ist durch den Abstand bei den derzeit gängigen Anlagentypen nicht möglich. Die Verbotstatbestände gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung werden somit durch ein mögliches Repowering nicht berührt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG WE 299 „Döhler Wehe“ beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches (Beschreibung s. o.). Die Verbote gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung werden aufgrund des deutlichen Abstands zum Geltungsbereich auch im Falle eines Repowerings des Bestandswindparks nicht berührt.

1.2.3 Artenschutzverträglichkeit

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz ergeben sich aus den Vorschriften gemäß § 44 BNatSchG:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. *Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG werden erst bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Umsetzung der Planung dauerhaft entgegenstehen können.

Darüber hinaus gilt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe folgende Sonderregelung:

²*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten [...] betroffen, [...] liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

³*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.*

⁴*Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

⁵*Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß [...] vor.*

Im Folgenden wird allgemein zu den sich aus den genannten artenschutzrechtlichen Maßgaben ergebenden Anforderungen an das Repowering der WEA ausgeführt.

Artenschutzrechtlich relevante Arten

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit sind bei Windenergieplanungen regelmäßig die Artengruppen Vögel (Brut- und Gastvögel) sowie Fledermäuse näher zu betrachten. Sonstige Artengruppen (z. B. Amphibien, Fische, Pflanzen) sind nur in Einzelfällen betroffen, zudem liegen zu Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- oder Pflanzenarten im betrachteten Bereich keine konkreten Anhaltspunkte vor.

Brutvögel: Die Ackerflächen, das Grünland im Norden sowie der Grasacker können von Arten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien stöempfindlicherer Arten um die Bestands-WEA wahrscheinlich. Gehölze sind mit einer Strauch-Baumhecke im Zentrum, Baumreihen an den Straßen sowie im Wald, der im Nordwesten in den Geltungsbereich hinreicht, zu finden. Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Für die Erweiterung des Bestandwindparks wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Es wurden überwiegend weit verbreitete Arten kartiert. Wertgebend waren insbesondere mehrere Vorkommen der Feldlerche als Vogelart des Offenlandes. In den Gehölzbeständen wurden überwiegend häufige Gehölzbrüter kartiert. Als einzige sensible Art wurde der Kiebitz aufgenommen. Hierbei handelte es sich jedoch lediglich um Brutzeitfeststellungen (einmalige Sichtung während Brutzeit im geeigneten Bruthabitat) (infraplan 2006).

Gastvögel: Aufgrund fehlender wertgebender Biotope (z. B. Gewässer oder Grünland im Offenland), der Nähe zum Wald sowie der intensiven Nutzung (u. a. Mineralstoffdeponie, Tierhaltung) i. V. m. der Störung durch den Bestandwindpark ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel voraussichtlich gering.

Fledermäuse: Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2006 wurden mit Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunem Langohr vier Fledermausarten sicher nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrierten sich auf die gehölzreichen Bereiche im Nordosten sowie nördlich und östlich des Geltungsbereiches. Fledermauszugrouten wurden ebenfalls nicht festgestellt. Insgesamt wurde eine geringe Aktivität kartiert (infraplan 2006).

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Artenschutzverträglichkeit. Durch die Aufhebung wird jedoch ein Repowering mit deutlich größeren Anlagen ermöglicht. Für das Repowering werden im Folgenden die Verbotstatstände geprüft.

Tötungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):

Zu einer Verletzung oder Tötung von Fledermäusen und Vögeln kann es einerseits durch Kollisionen an den WEA-Rotoren kommen, andererseits wenn im Zuge der Baufeldfreimachung besetzte Vogelniststätten (mit Eiern oder nicht flüggen Jungvögeln) oder besetzte Fledermausquartiere zerstört werden.

Im Hinblick auf die Baufeldfreimachung kann eine Tötung von Tieren jedoch i. d. R. vermieden werden. Eine effektive Vermeidungsmöglichkeit ist die Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit und der Quartierszeiten von Fledermäusen. Soweit dies aus terminlichen Gründen nicht zumutbar ist, muss im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung eine Überprüfung der betroffenen Bereiche auf besetzte Vogelniststätten und Fledermausquartiere erfolgen. Soweit sich hierbei tatsächlich Konflikte ergeben, ist im Einzelfall zu prüfen, ob Vermeidungsmöglichkeiten bestehen (z. B. temporäres Aussparen des Bereiches bis zum Abschluss der Brut, fachgerechtes Umsetzen von Bodennestern, fachgerechtes Bergen von Fledermäusen vor Gehölzfällung) oder ob die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahme vorliegen.

Im Hinblick auf Kollisionen an den WEA-Rotoren (einschließlich vergleichbarer Individuenschädigungen durch Druckunterschiede, sogenannte Barotraumata) stellt sich die Situation wie folgt dar:

- *Brutvögel:* Anlage 1 des BNatSchG umfasst eine abschließende Liste von kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Bei einem Repowering wird im Genehmigungsverfahren geprüft, welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen bei einem möglichen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten erforderlich werden, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern.

- *Gastvögel*: Besondere Vorkommen von kollisionsgefährdeten Arten sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen (Deponie und Bestandswindpark) nicht abzusehen.
- *Fledermäuse*: Diverse Fledermausarten gelten als kollisionsgefährdet, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden.

Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG):

Im artenschutzrechtlichen Sinne liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Während der Errichtung der WEA ist temporär mit bauzeitlichen Störungen durch die Anwesenheit von Menschen und den Einsatz von Baufahrzeugen zu rechnen. Ein dann temporäres Ausweichverhalten stöempfindlicher Tierarten in die nähere Umgebung ist im Regelfall möglich. Zudem können flankierend Maßnahmen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen werden. Erhebliche Störungen durch die Bauphase sind somit voraussichtlich vermeidbar.

Da der Geltungsbereich bereits durch die sechs Bestandsanlagen sowie die Mineralstoffdeponie vorbelastet ist, sind voraussichtlich auch bei einem Repowering keine populationsrelevanten Störungen von Vögeln oder Fledermäusen zu erwarten. Bei einem Repowering können vorkommende Arten ggf. durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher auch für stöempfindliche Arten voraussichtlich nicht begründet.

Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG):

Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z. B. Vogelnester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z. B. Storchenhorste, Fledermausquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Im Hinblick auf eine direkte Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungsstätten im Zeitraum der aktuellen Nutzung durch die Baumaßnahmen gelten die im Abschnitt Verletzung/Tötung von Tieren getroffenen Aussagen zu den Vermeidungsanforderungen entsprechend.

Darüber hinaus sind vorliegend keine artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu erwarten, die die Realisierung der Planung dauerhaft hindern würden:

- Bodenbrütende Vogelarten legen ihre Niststätten alljährlich neu an.
- Soweit wiederkehrend genutzte Vogelniststätten im Plangebiet vorhanden sind, lassen sich im Rahmen der Erschließungsplanung Betroffenheiten vermeiden. Andernfalls müssen künstliche Nisthilfen als Ausweichmöglichkeiten im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitgestellt werden.
- Auch das Vorhandensein von Fledermausquartieren kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Auch hier können jedoch entweder Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der

Erschließungsplanung getroffen werden oder es müssen künstliche Quartiershilfen als Ausweichmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Fazit

Zusammenfassend sind keine dauerhaften Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch im Falle eines Repowerings zu erkennen, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen (Abschaltzeiten, Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrut- bzw. Quartierszeit, ökologische Baubegleitung) berücksichtigt werden.

1.2.4 Weitere Ziele der relevanten Fachgesetze und Fachplanungen

Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

§ 1 a Abs. 2 BauGB

Mit der Aufhebung werden keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen vorbereitet. Den bestehenden baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu. Eine künftige Flächeninanspruchnahme kann im Rahmen des Repowerings auf Grundlage des Flächennutzungsplanes erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender, aber nicht mehr benötigter Bodenbefestigungen zu erwarten.

Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Gemeindeentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

§ 1 Abs. 5 BauGB

und

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen [...] die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7(f) BauGB

sowie:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§ 1 a Abs. 5 BauGB

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung kann ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen WEA durchgeführt werden. Die Höhenbegrenzungen von 150 m entfallen. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB

Mit der Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplanes können zukünftig größere WEA errichtet werden. Baurechte werden mit der Aufhebung jedoch nicht geschaffen. Im Zuge der Errichtung höherer WEA ist in der Regel von einer höheren Intensität und Reichweite der Auswirkungen in Form von Lärm und Schattenwurf und der optisch bedrängenden Wirkung zu rechnen. Diesbezüglich sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu prüfen und falls erforderlich geeignete Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu treffen.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB

Eine besondere Bedeutung im Bereich des Windparks ist nicht bekannt. Insgesamt ist im Rahmen eines Repowerings mit der Errichtung deutlich höherer WEA zu rechnen.

Damit kommt es zu einer deutlich größeren Reichweite negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie einer höheren Intensität. Diesbezügliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes müssen im Repoweringverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- 1. die biologische Vielfalt,*
- 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie*
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft*

auf Dauer gesichert sind.

§ 1 Abs. 1 BNatSchG

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ergeben sich durch die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht unmittelbar.

Im Rahmen des Repowering ist aufgrund der größeren Anlagendimensionen jedoch mit einer Zunahme versiegelungsbedingter Verluste sowie auch mit einer größeren Reichweite optischer Fernwirkungen zu rechnen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines Repoweringverfahrens zu bewerten und einer Konfliktlösung nach Maßgabe der Eingriffsregelung zuzuführen.

Zudem können die neu errichteten WEA auf Grundlage der Darstellungen im RROP (Entwurf) und im Flächennutzungsplan näher an den Wald heranrücken. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der Anlagenstandorte geprüft.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima ... zu schützen; ... dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft nicht unmittelbar gegeben.

Allerdings entfallen die bisherigen Höhenbegrenzungen von max. 150 m Gesamthöhe. Im Zuge des Repowering ist somit von einer größeren Reichweite der optischen Fernwirkungen im Landschaftsbild auszugehen. Dies ist zur optimierten Ausnutzung der Ressource Wind am vorgegebenen Windparkstandort erforderlich und unvermeidbar.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

§ 1 Abs. 1 EEG

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird ein Repowering der bestehenden WEA mit modernen Anlagentypen ermöglicht. Die optimierte Nutzung der Windenergie dient dem Klimaschutz.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden

§ 1 BImSchG

Auch für ein Repowering sind die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben im Zulassungsverfahren einzuhalten.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

§ 1 BBodSchG

Erhebliche Auswirkungen auf den Boden werden durch die vorliegende Bauleitplanung zur Zurücknahme der bisherigen Baurechte nicht begründet.

Neue Bodeninanspruchnahmen können im Rahmen des Repowerings erfolgen. Hierbei sind sowohl Neuversiegelungen als auch ein Rückbau bestehender Bodenbefestigungen zu erwarten.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

§ 1 WHG

Im Geltungsbereich bestehen keine Oberflächengewässer.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

Ziele des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Oldenburg (2021)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des LRP verbunden.

Der nördliche Waldrand ist als Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen verzeichnet (Karte 1). Der Wald ist zudem als Kernfläche für den Biotopverbund Wald beschrieben (Karte 5a). Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalen Raumordnungsprogramm bis an den Wald heranreichen, sind eine Inanspruchnahme der Waldränder und ein Überstreichen des Waldes theoretisch möglich. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte geprüft.

Zwischen Waldgebiet und Geltungsbereich bestehen historische Wölbacker (Karte 3a). Beeinträchtigungen können im Zuge der konkreten Repoweringplanung vermieden werden.

Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ verzeichnet (Karte 5). Im Zuge eines Repowerings würden die Bestands-WEA zurückgebaut und neue WEA errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten WEA werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

Ziele des Regionalen Raumordnungsprogrammes Oldenburg (Entwurf 2025)

Derzeit besteht für den Landkreis Oldenburg kein Regionales Raumordnungsprogramm. In der zeichnerischen Darstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms aus dem Jahr 2025 ist der Geltungsbereich Teil eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Die Planung, die mittelbar ein Repowering ermöglicht, entspricht diesem Ziel.

Zudem sind die querenden Gasfernleitungen dargestellt. Dies ist bei der Planung des Repowerings zu berücksichtigen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

derzeitiger Zustand

Biotoptypen

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt werden nachfolgend die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel der Biotoptypen für Niedersachsen (von Drachenfels 2021) beschrieben. Die Biotoptypen wurden im August 2025 aufgenommen.

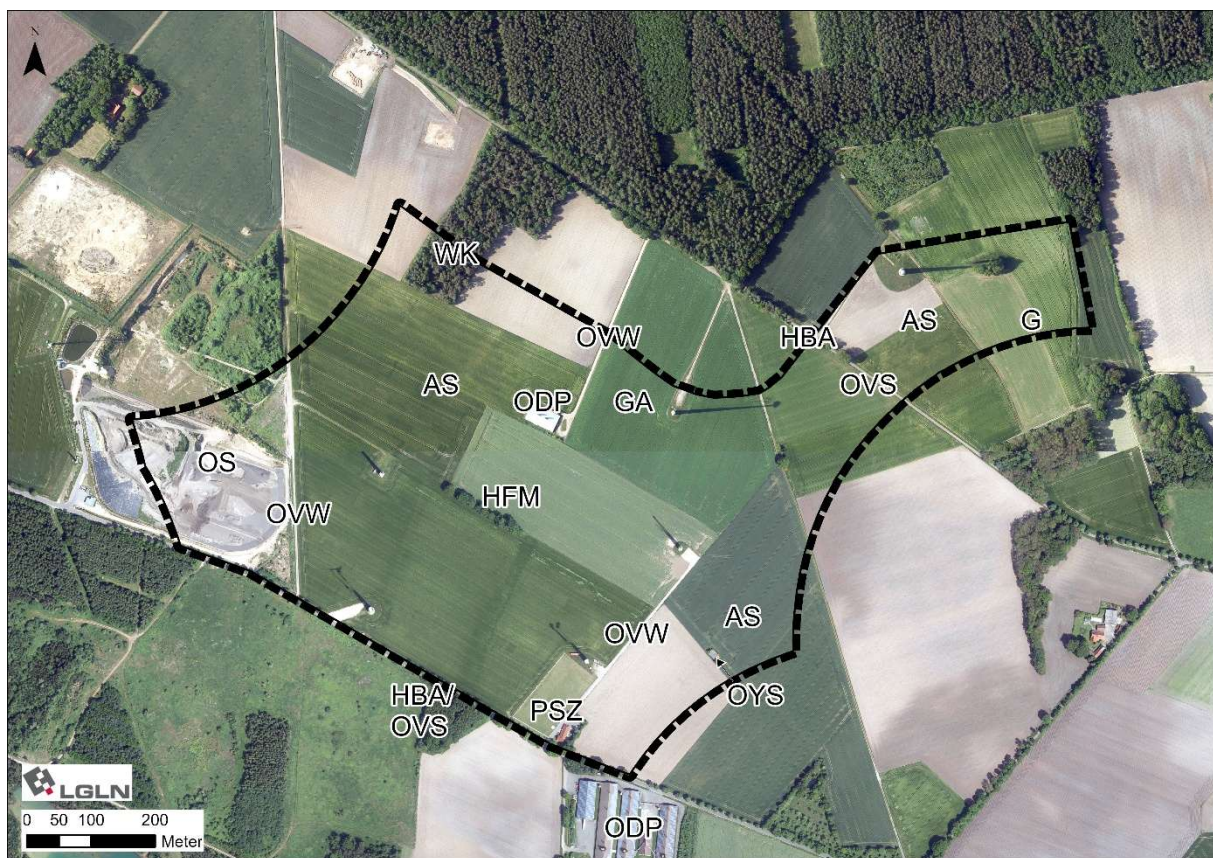


Abbildung 6: Biotoptypen

WK	<p>Kiefernwald armer Sandböden</p> <p>Im Wald, der im Nordwesten auch in den Geltungsbereich hineinreicht und sich nördlich des Geltungsbereiches fortsetzt, dominieren Kiefern, Birke und Stieleichen. Teils sind Amerikanische Eichen, im Unterwuchs auch Traubenkirsche sowie Totholz zu finden.</p>
HFM	<p>Strauch-Baumhecke</p> <p>Etwa im Zentrum des Geltungsbereiches ist eine Strauch-Baumhecke, u. a. aus Eichen, zu finden.</p>

HBA	Baumreihe/ Allee Baumreihen sind insbesondere an den Straßen zu finden. Es dominiert Eiche, teilweise sind Birken zu finden.
G	Grünland Im äußersten Norden des Geltungsbereiches befindet sich Grünland.
GA	Grünland-Einsaat Im Norden wurde eine Fläche zwischen Tierhaltungsbetrieb und einer WEA mit Gräsern eingesät.
UH	Halbruderale Gras- und Staudenflur Solche Fluren sind entlang der Wege, entlang der Straßen sowie im Bereich der Deponie im Westen des Geltungsbereiches zu finden. Auch an den WEA-Standorten sowie entlang der Zuwegungen bestehen Gras- und Staudenfluren.
AS	Sandacker Der Geltungsbereich wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Zum Zeitpunkt der Kartierung waren die Flächen bereits abgeerntet, lediglich der Mais stand noch.
PSZ	Sonstige Freizeitanlage Im Süden besteht ein umzäunter Hundesportplatz (Scherrasen), zu dem auch ein Gebäude gehört.
OVS	Straße Im Norden quert die asphaltierte, rund 3,5 m breite Straße „Schmehl“ den Geltungsbereich. Südlich grenzt die Krumlander Straße an den Geltungsbereich an.
OVW	Weg Zu den Bestands-WEA führen teilversiegelte Wege. Auch zu dem Tierhaltungsbetrieb im Zentrum sowie entlang der Deponie im Westen führen geschotterte Wege.
OKW	Windenergieanlage Im Geltungsbereich bestehen sechs WEA. Die Rotoren einer WEA waren zum Zeitpunkt der Kartierung demontiert.
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage Innerhalb des Geltungsbereiches besteht etwa im Zentrum eine Tierhaltungsanlage. Eine größere Stallanlage grenzt südlich an.

OS**Entsorgungsanlage**

Im Westen reicht die Fläche der Mineralstoffdeponie „Haschenbrok“ in den Geltungsbereich hinein. Diese ist durch einen Zaun, im Nordosten auch durch einen teils mit Sträuchern bewachsenen Wall von den angrenzenden Flächen getrennt. Im Geltungsbereich ist die Fläche der Deponie teilweise mit einer Plane abgedeckt.

OYS**Sonstiges Bauwerk**

Im Südosten besteht eine Remise, teils von Gehölzen umwachsen.

Brutvögel

Die Ackerflächen sowie der Grasacker können von Arten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Für die Erweiterung des Bestandwindparks wurde eine Brutvogelkartierung durchgeführt.² Es wurden überwiegend weit verbreitete Arten kartiert. Wertgebend waren insbesondere mehrere Vorkommen der Feldlerche als Vogelart des Offenlandes. In den Gehölzbeständen wurden überwiegend häufige Gehölzbrüter kartiert. Als einzige sensible Art wurde der Kiebitz aufgenommen. Hierbei handelte es sich jedoch lediglich um Brutzeitfeststellungen (einmalige Sichtung während Brutzeit im geeigneten Bruthabitat) (infraplan 2006).

Gastvögel

Aufgrund fehlender wertgebender Biotope (z. B. Gewässer oder Grünland im Offenland), der Nähe zum Wald sowie der intensiven Nutzung (u. a. Mineralstoffdeponie, Tierhaltung) i. V. m. der Störung durch den Bestandwindpark ist die Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel voraussichtlich gering.

Fledermäuse

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen können als Nahrungsraum für Fledermäuse dienen. In den Gehölzbeständen (Hecken, Einzelbäume, Baumgruppe) sowie im nördlich gelegenen Wald können Fledermausquartiere in Bäumen mit > 30 cm Stammdurchmesser nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2006 wurden mit Breitflügelfledermaus, Großem Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunem Langohr vier Fledermausarten sicher nachgewiesen. Die Vorkommen konzentrierten sich auf die gehölzreichen Bereiche im Nordosten sowie nördlich und östlich des Geltungsbereiches. Fledermauszugrouten wurden ebenfalls nicht festgestellt. Insgesamt wurde eine geringe Aktivität kartiert (infraplan 2006).

² Der Untersuchungsraum deckt den südlichen Geltungsbereich und südlich daran angrenzende Flächen nicht ab.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Biotoptypen und die faunistischen Bestände unterliegen natürlichen Schwankungen. Weiterhin sind Bestandsdynamiken im Zuge der landwirtschaftlichen Nutzung anzunehmen, diese sind jedoch nicht sicher prognostizierbar.

2.1.2 Fläche und Boden

derzeitiger Zustand

Der Geltungsbereich wird gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich bestehen Versiegelungen in Form von Wegen und Fundamenten der Bestands-WEA. Im Westen werden Mineralstoffe deponiert.

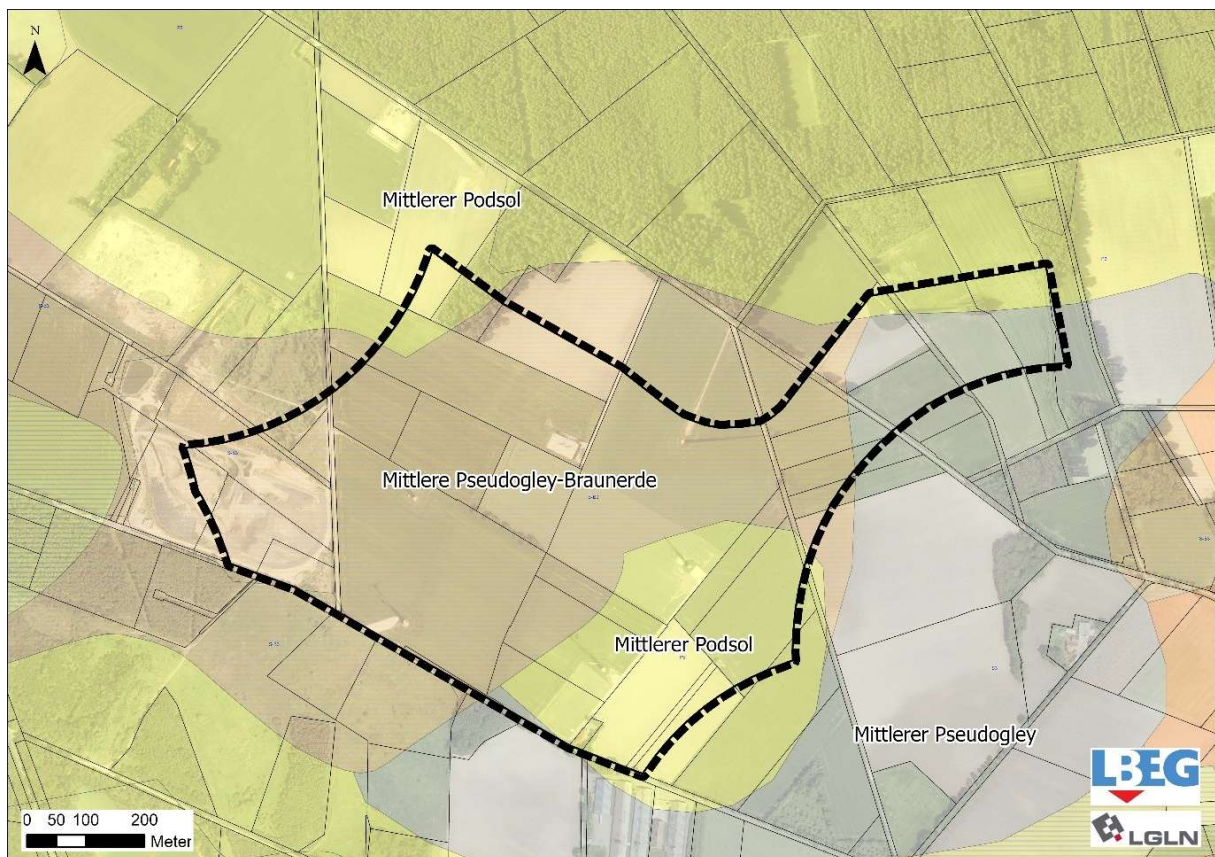


Abbildung 7: Bodentypen

Im Großteil des Geltungsbereiches steht gemäß BK50 Mittlere Pseudogley-Braunerde mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit an. Im Süden und Norden reicht Mittlerer Podsol mit einer geringen Bodenfruchtbarkeit in den Geltungsbereich hinein. Im Nordosten sowie kleinräumig im Süden steht Mittlerer Pseudogley mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit an. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen im Geltungsbereich nicht. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt, weiter nordöstlich besteht die Altlastenverdachtsfläche Hengstlage T 7 (Nr. 4580074009).³

³ LBEG: NIBIS Kartenserver – Bodenkunde, Altlasten

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen des Schutzgutes sind nicht ersichtlich.

2.1.3 Wasser

derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht.

Der Geltungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet worden.⁴

Der Geltungsbereich liegt in keinem Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet.⁵

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Konkrete Änderungen des Schutzgutes zeichnen sich bei Weiterführung der Bestandsnutzung nicht ab. Nach dem Rückbau der Bestands-WEA wäre eine Versickerung des anfallenden Niederschlags auf den entsiegelten Flächen wieder ohne Einschränkungen möglich.

2.1.4 Klima und Luft

derzeitiger Zustand

Klima: Der Geltungsbereich liegt in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegt somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz).⁶

Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9 °C (1971-2000) auf 9,8 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 760 mm (1971-2000) auf rund 780 mm (1991-2020) angestiegen.⁷

Den Gehölzen im Geltungsbereich sowie dem nördlich gelegenen Wald ist eine windbrechende und ausgleichende Wirkung auf das Klima der freien Landschaft zuzuordnen.

Luft: Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren.

⁴ MU: Umweltkarten – Wasserrahmenrichtlinie, Hydrologie

⁵ MU: Umweltkarten – Hydrologie, Hochwasserschutz

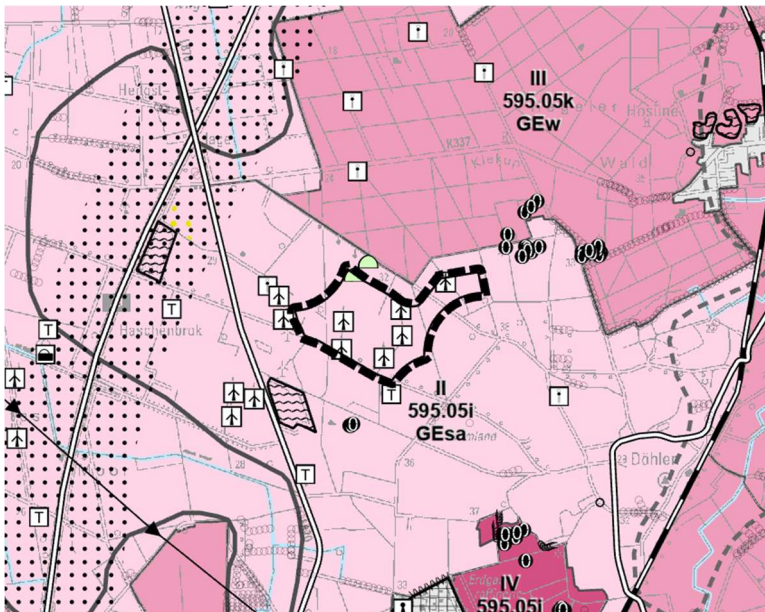
⁶ Hajati et al. (2023) – Klimaregionen Niedersachsens

⁷ LBEG: NIBIS Kartenserver – Klima und Klimawandel

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z. B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

derzeitiger Zustand



Das Landschaftsbild ist gemäß Fortschreibung des LRP Oldenburg (2021) im Geltungsbereich und angrenzend von geringer Bedeutung. Verzeichnet sind diverse Vorbelastungen im (Umfeld vom) Geltungsbereich, darunter der Bestandswindpark, Tierhaltungsanlagen und die lärmbeeinträchtigten Bereiche entlang der Autobahn 29. Darüber hinaus sind als Vorbelastungen ein Antennenträger sowie die Türme der Gasaufbereitungsanlage südlich des Geltungsbereiches wahrnehmbar.

Abbildung 8: Ausschnitt aus LRP OL: Landschaftsbild

Wertgebende Elemente sind die Wölbacker nordwestlich des Geltungsbereiches und die Großsteingräber nordöstlich.

Die nördlich gelegenen Waldbereiche zählen zu einer Landschaftsbildeinheit von mittlerer Bedeutung. Die südöstlich gelegenen Waldbestände sind von hoher Bedeutung.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen sowie ein Repowering anzunehmen. Weitere konkrete Änderungen zeichnen sich nicht ab bzw. sind nicht bekannt.

2.1.6 Mensch

derzeitiger Zustand

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Geltungsbereiches finden sich in 465 m Entfernung östlich und westlich.⁸

⁸ Das Gebäude am Hundetrainingsplatz ist zwar im ALKIS noch als Wohngebäude geführt, eine Wohnnutzung besteht hier jedoch nicht mehr.

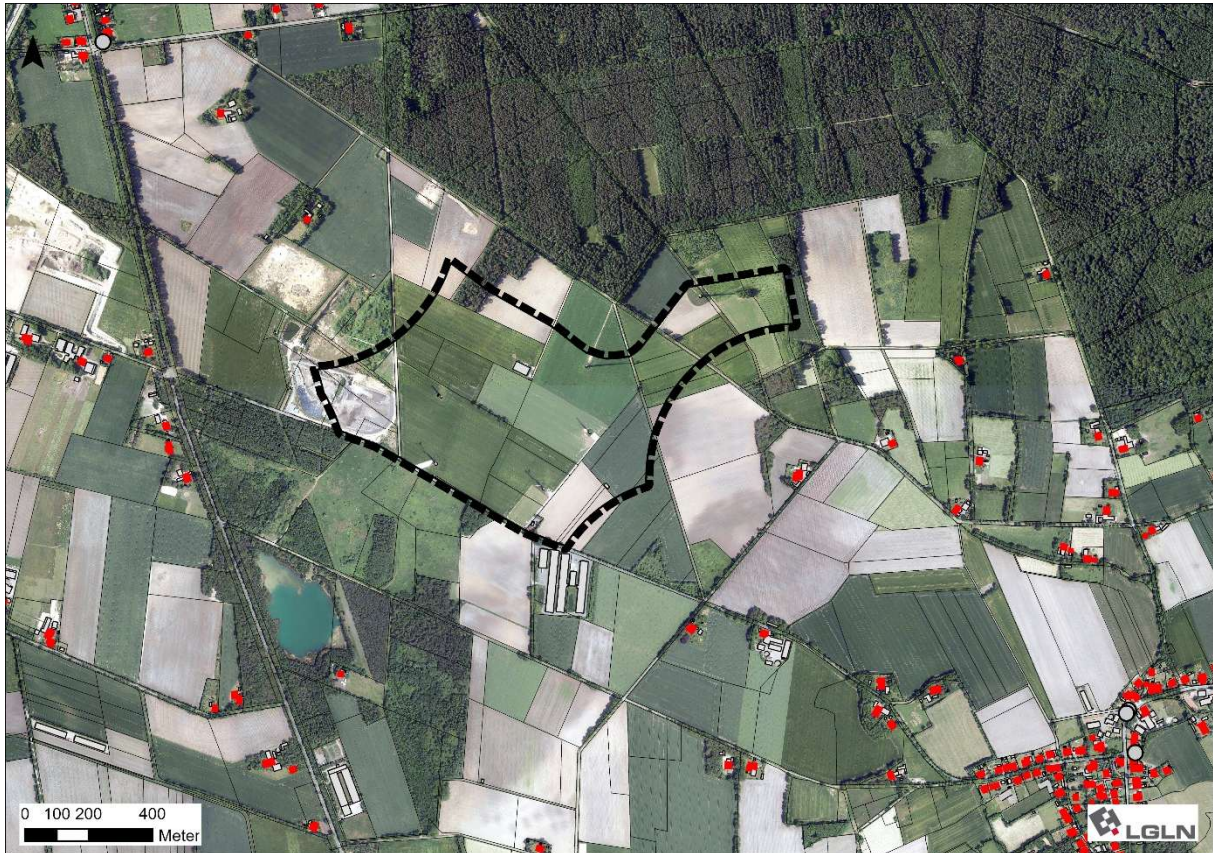


Abbildung 9: Wohnnutzungen gemäß ALKIS in Abgleich mit tatsächlicher Nutzung (rot)

Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die bestehenden Emissionen des Bestandwindparks würden sich bis zu einer Betriebseinstellung der Bestandsenergieanlagen wie vorstehend erfasst darstellen. Nach Betriebseinstellung der Bestands-WEA ist ein Rückbau der Anlagen anzunehmen. Eine Änderung der Erholungsfunktion des Plangebietes ist nicht ersichtlich.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

derzeitiger Zustand

Kulturgüter: Die Wölbacker nordwestlich des Geltungsbereiches sind gemäß Nds. Denkmaltatlas denkmalgeschützt. Rund 200 m nordöstlich befindet sich ein Großsteingrab. Das nächstgelegene Baudenkmal befindet sich rund 1 km südöstlich (Wohn-/ Wirtschaftsgebäude). Nach Kenntnisstand befinden sich keine Bodendenkmäler im Geltungsbereich. Allerdings können im Boden befindliche Denkmäler nicht sicher ausgeschlossen werden.

Sonstige Sachgüter: Als Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen und die Tierhaltungsanlage sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Nach Betriebseinstellung der Bestandsanlagen ist ein Rückbau der Anlagen inklusive der versiegelten Fläche anzunehmen. Weitere Veränderungen sind nicht abzusehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tierlebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden.

Im konkreten Einzelfall bestehen keine besonderen Wechselwirkungen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargestellt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, welche möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Aufhebung des Bebauungsplanes) werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang).

Im vorliegenden Fall ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung keine baulichen Nutzungsmöglichkeiten geschaffen werden, sondern lediglich bestehende Baurechte zurückgenommen werden. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt jedoch Bestandsschutz zu.

Die Planaufhebung erfolgt mit dem Ziel, durch die Rücknahme der bisherigen Festsetzungen, insbesondere der Höhenbeschränkungen, ein Repowering nach heutigen technischen Standards zu ermöglichen. Insofern stellt ein solches Repowering eine mittelbare Auswirkung der Planung dar, die in den folgenden Kapiteln ebenfalls thematisiert wird. Allerdings wird vorliegend nicht festgelegt, wie dieses Repowering genau aussehen wird. Deshalb können die damit einhergehenden Umweltauswirkungen lediglich überschlägig prognostiziert werden. Eine vertiefende Prüfung der mit dem Repowering einhergehenden Umweltauswirkungen bleibt nachfolgenden Verfahren vorbehalten (z. B. immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren).

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, welche auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Biotoptypen, Pflanzen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu. Die Kompensationsmaßnahmen (sowohl für die WEA als auch für die Kompensationsfläche innerhalb des Geltungsbereiches) sind gesichert und werden mindestens für die Dauer der Betriebszeit erhalten.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung.

Mit der Planung werden Flächeninanspruchnahmen ermöglicht und damit einhergehend die Beseitigung von Vegetationsbeständen. Hier befinden sich vorwiegend Ackerflächen, im Norden Grünland⁹ sowie die Gehölzstrukturen und halbruderale Vegetation. Art und Umfang der betroffenen Biotoptypen lassen sich nicht abschließend absehen. Im Regelfall sind die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen.

Zudem können die neu errichteten WEA auf Grundlage der Darstellungen im RROP (Entwurf) und im Flächennutzungsplan näher an den Wald heranrücken. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der Anlagenstandorte geprüft.

Zusätzliche Beeinträchtigungen von Biotopstrukturen können durch bauzeitliche Maßnahmen (z. B. Gehölzfällungen in Kurvenradien, temporäre Grundwasserabsenkungen während des Fundamentbaus) ausgelöst werden. Auch hierdurch können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung resultieren.

Durch den Rückbau der Bestands-WEA werden Flächenbefestigungen zurückgenommen. Es ist anzunehmen, dass die Flächen überwiegend in eine landwirtschaftliche Folgenutzung überführt werden.

Fauna

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Biotopstrukturen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings können mittelbare Auswirkungen auf die Fauna entstehen. Diesbezüglich sind insbesondere die Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse zu thematisieren:

Brutvögel

Mit den direkten *Flächeninanspruchnahmen* können Lebensraumverluste für Brutvögel ausgelöst werden. Dies ist vorliegend voraussichtlich bei einer Betroffenheit von Gehölzstrukturen von Belang; auf Inanspruchnahmen von landwirtschaftlichen Nutzflächen und halbruderaler Vegetation können die Brutvögel voraussichtlich innerhalb des Geltungsbereiches durch kleinräumige Revierverlagerungen reagieren, da ausreichend vergleichbare Habitatstrukturen bestehen bleiben.

⁹ Falls im Zuge eines Repowerings Grünland beansprucht wird, wird im Genehmigungsverfahren geprüft, um welche Grünlandausprägung es sich handelt.

Darüber hinaus sind bei Windenergieplanungen regelmäßig Auswirkungen durch eine störungsbedingte Entwertung von Lebensräumen sowie durch die Kollisionsgefährdung an den Rotoren in den Blick zu nehmen:

- Vorliegend wird ein Repowering eines Bestandwindparks ermöglicht, so dass keine wesentlichen Veränderungen hinsichtlich der *Störwirkungen* zu erwarten sind. Zusätzliche, intensivere Störungen können während der Bauzeit ausgelöst werden. Diese sind jedoch i. d. R. auf lediglich eine Brutperiode beschränkt, zudem bestehen bei Bedarf Minderungsmöglichkeiten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Brutvögel durch Störungen werden nicht prognostiziert.
- Anlage 1 des BNatSchG umfasst eine abschließende Liste von *kollisionsgefährdeten* Brutvogelarten. Bei einem Repowering wird ggf. im Genehmigungsverfahren geprüft, welche geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen bei einem möglichen Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten erforderlich werden, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern.

Gastvögel

Da keine Habitatstrukturen mit besonderer Bedeutung für Gastvögel im Geltungsbereich festgestellt wurden (z. B. Schlafgewässer), werden durch die *Flächeninanspruchnahmen* keine erheblichen Beeinträchtigungen von Gastvögeln ausgelöst.

Gastvögel gelten nicht als kollisionsgefährdet. Somit verbleiben Störungswirkungen als prüf-relevante Auswirkungen. Gastvögel reagieren unterschiedlich empfindlich auf WEA:

- Baubedingte *Störungen* sind im Wesentlichen auf ein Meidungsverhalten infolge der Bauaktivitäten beschränkt (z. B. Baggerarbeiten, Anlieferung, Kräne). Da die Beeinträchtigungen nur temporär während der Bauphase auftreten und Vögel außerhalb der Brutzeit ohnehin flexibler in der Raumnutzung sind, sind keine erheblichen Störungen durch den Baubetrieb zu prognostizieren.
- Da im Geltungsbereich derzeit sechs WEA bestehen, wird über dieser voraussichtlich kaum durch störepfindliche Gastvogelarten genutzt. Dies ist auch künftig zu erwarten, so dass erhebliche Störungen von Gastvögeln durch den WEA-Betrieb ebenfalls nicht zu prognostizieren sind.

Eine Prüfung erfolgt ggf. im Genehmigungsverfahren.

Fledermäuse

Durch die direkten *Flächeninanspruchnahmen* im Zuge des Repowerings können erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen ausgelöst werden. Insbesondere bei einer Betroffenheit der im Gebiet vorhandenen Gehölzstrukturen wäre dies zu erwarten.

Zwar gelten diverse Fledermausarten als *kollisionsgefährdet*, jedoch lässt sich ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für diese Artengruppe im Regelfall durch temporäre Betriebseinschränkungen zu Zeiten hoher Fledermausaktivität vermeiden. Dies muss auf der nachgelagerten Planungsebene konkretisiert werden.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Bei Durchführung der Planung wird grundsätzlich ein Repowering der WEA ermöglicht. Im Zuge dessen sind einerseits neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und die Inanspruchnahme des Bodens zu erwarten.

Andererseits können die bisher durch die bestehenden WEA in Anspruch genommenen Flächen dadurch entsiegelt und rekultiviert werden. Bei fachgerechter Umsetzung des Rückbaus der versiegelten Flächen und der Rekultivierung entstehen hierbei voraussichtlich positive Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Gewässer. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Oberflächengewässer sind auch im Falle eines Repowerings voraussichtlich nicht betroffen.

Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung sind jedoch durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen nicht zu erwarten, da das Niederschlagswasser voraussichtlich auf wasserdurchlässig befestigten Erschließungsflächen oder unmittelbar angrenzend weiterhin versickern kann.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Klimahaushalt und Luftqualität. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Das indirekt mit der Planaufhebung vorbereitete Repowering dient einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie am vorhandenen Windparkstandort. Es unterstützt somit den Schutz des Klimas durch Reduzierung der Nutzung fossiler Brennstoffe und entsprechend auch der Kohlendioxidemissionen.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

WEA stellen als technische Baukörper sowie aufgrund ihrer großen Bauhöhe Elemente dar, die der historisch gewachsenen Eigenart und Maßstäblichkeit von Landschaft nicht entsprechen. Darüber hinaus führt die Drehbewegung der Rotoren zu einer Beunruhigung im Landschaftsbild. Im Nahbereich der Anlagen werden die nachteiligen Auswirkungen durch die Lärmemissionen sowie den Schlagschatten der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt.

Die Intensität der im Landschaftsbild verursachten Beeinträchtigungen hängt dabei wesentlich von folgenden Kriterien ab:

- **Höhe der WEA und Entfernung des Betrachters zum Windpark:** Die Fernwirkung eines störenden Objektes in der Landschaft ist eng mit seiner Höhe verbunden.

Generell gilt: Je höher ein störendes Objekt ist, desto weiter ist der Wirkradius, d. h. aus größerer Entfernung wird das Objekt als störend wahrgenommen. So geht BREUER (2001) davon aus, dass mindestens in einem Radius der 15-fachen WEA-Höhe erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entstehen.

Der Effekt der höhenabhängigen Sichtweite überlagert sich jedoch mit einer abnehmenden Dominanz der Störung: Mit zunehmender Entfernung nimmt die Intensität der negativen Wirkung eines störenden Objektes ab. Dieser Effekt ist darauf zurückzuführen, dass der Anteil, den beispielsweise eine WEA im Blickfeld eines Betrachters ausfüllt, mit zunehmender Entfernung immer kleiner wird. Die Dominanz der Beeinträchtigung nimmt ab, der störende Effekt wird durch andere, nicht störende Landschaftsbestandteile abgemildert, die zusätzlich in das Blickfeld treten.

- **Anzahl der WEA:** Je größer die Anzahl von WEA innerhalb eines Windparks ist, desto massiver ist die beeinträchtigende Wirkung. Allerdings wird dieser Effekt nicht als linearer Zusammenhang eingestuft:

So geht BREUER (2001) davon aus, dass das Verhältnis zwischen Energieertrag und Landschaftsbildbeeinträchtigung bei Windparks mit einer Größe von drei bis 15 WEA am günstigsten ist.

- **Transparenz der Landschaft:** Nicht von jedem Standort aus sind störende Objekte sichtbar und somit als Beeinträchtigung in der Landschaft wahrnehmbar. Als sichtverschattende Elemente wirken insbesondere bebaute Bereiche sowie flächige Gehölzbestände. Je höher der Anteil solcher sichtverschattenden Elemente in einem Landschaftsausschnitt ist, desto geringer ist die Transparenz der Landschaft und desto geringer ist die Intensität der Beeinträchtigung.

Die Breite der sichtverschatteten Zone ist umso größer, je höher das sichtverschattende Element ist und je größer die Entfernung zwischen Windpark und sichtverschattendem Element ist. Hierdurch wird der vorstehend beschriebene Effekt verstärkt, dass mit zunehmender Entfernung die Eingriffsintensität abnimmt.

- **Wertigkeit des Landschaftsbildes:** Je höher die Bedeutung des Landschaftsbildes beurteilt wird, desto stärker wirken sich neu hinzukommende störende Objekte nachteilig aus.

Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Ausführungen sind die Auswirkungen eines mittelbar durch die Planaufhebung ermöglichten Repowerings folgendermaßen zu beschreiben:

Da im Zuge eines Repowerings voraussichtlich WEA nach heutigen technischen Standards mit Bauhöhen von rund 250 m errichtet werden, ist mit einer deutlichen Erhöhung der Reichweite der optischen Fernwirkungen und damit auch der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Auch innerhalb des durch die Bestandsanlagen erheblich beeinträchtigten Bereiches erhöht sich die Intensität der Beeinträchtigungen, da die Sichtverschattung durch Gebäude, Gehölze o. Ä. gegenüber den größeren WEA geringer ausfällt.

Andererseits wird die Intensität der Beeinträchtigungen jedoch ggf. durch eine geringere Anzahl an WEA vermindert.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Umweltauswirkungen auf den Menschen. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich Schallimmissionen, Rotorschattenwurf und optisch bedrängender Wirkung für umliegende Wohnnutzungen zu rechnen.

Diese Veränderungen lassen sich erst im Zuge von konkreten Repoweringplanungen näher prognostizieren, da sie stark abhängig von Anzahl, Standorten, Typen und Größenparametern der neuen WEA sind. Im Zulassungsverfahren sind die maßgeblichen Vorgaben zum Schutz der menschlichen Gesundheit ggf. durch Maßnahmen einzuhalten.

Besondere Schwerpunkte landschaftsgebundener Erholungsnutzung sind von der Planung nicht betroffen. Die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege können weiterhin durch Erholungssuchende genutzt werden.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter: Aus der Aufhebungssatzung resultieren keine unmittelbaren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Den vorhandenen baulichen Anlagen kommt Bestandsschutz zu.

Zwischen dem Windpark und den Baudenkmalern bestehen diverse Gehölzstrukturen. Damit sind die bestehenden Blickbeziehungen eingeschränkt, zudem bestehen Vorbelastungen mit den Bestandsanlagen. Die tatsächlichen Betroffenheiten bei einem Repowering sind auf Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens zu klären.

Im Zuge von Erdbaumaßnahmen können Bodendenkmäler betroffen sein. Diesbezüglich gelten die denkmalschutzrechtlichen Schutzvorschriften. Zudem sind bei der Planung des Repowerings Beeinträchtigungen von umliegenden Denkmälern zu prüfen.

Sonstige Sachgüter: Im Zuge des Repowerings sind einerseits zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für WEA-Standorte und Erschließungsflächen zu erwarten, andererseits ein Rückbau vorhandener Befestigungen mit anschließender Rekultivierung. Inwieweit insgesamt gesehen die landwirtschaftliche Nutzfläche dadurch zu- oder abnimmt, ist nicht im Detail absehbar. Die Bestands-WEA sowie die Tierhaltungsanlage genießen Bestandsschutz.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzenstandort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung finden. Besondere Wechselwirkungen bestehen nicht.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen sowie Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Die Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung begründet keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen. Insofern sind mit der Aufhebungssatzung auch keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung verbunden.

Bei Betriebseinstellung der aktuell bestehenden WEA und/ oder beim Rückbau im Zuge von geplanten Repoweringmaßnahmen werden die bestehenden Versiegelungen (Wege, Fundamente, Arbeitsflächen usw.), die für die bestehenden WEA errichtet wurden, jedoch im Zuge der Repoweringmaßnahmen nicht genutzt werden können und somit nicht mehr erforderlich sind, fachgerecht zurückgebaut, um die Bodenbeeinträchtigungen, die durch den Bestandswindpark entstanden sind, möglichst weitgehend beseitigt. Die hierfür notwendige Rekultivierung dieser versiegelten Flächen kann vor Umsetzung mit dem Landkreis Oldenburg als untere Bodenschutzbehörde abgestimmt werden.

Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung für nachteilige Umweltauswirkungen, welche im Zuge des Repowerings ausgelöst werden, müssen in den diesbezüglichen Verfahren festgelegt werden.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung sind keine eingriffsrelevanten Auswirkungen verbunden. Insofern werden auch keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Kompensationsmaßnahmen für den Bestandswindpark werden mind. bis nach dem Rückbau der Bestandsanlagen fortgeführt.

Voraussichtlich werden jedoch im Zuge des Repowerings unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild entstehen. Diese Eingriffe sind auf Grundlage von konkreten Repoweringplanungen im dortigen Verfahren näher zu beschreiben und einer Konfliktlösung nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zuzuführen.

2.4 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten (Monitoring) können, zu überwachen. Da die Aufhebung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten lässt, werden Überwachungsmaßnahmen nicht vorgesehen. Ein Monitoring bei Repowerings kann in den jeweiligen Verfahren vorgesehen werden.

2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung hat das Ziel, im Geltungsbereich für den Klimaschutz ein Repowering mit modernen WEA zu ermöglichen. Die aktuellen Festsetzungen lassen dies nicht zu.

Die grundsätzliche Standortentscheidung wurde in der Vergangenheit auf Ebene des Flächennutzungsplanes getroffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen sind nicht ersichtlich.

2.6 Schwere Unfälle und Katastrophen

Mit der Aufhebungssatzung werden keine Risiken für schwere Unfälle oder Katastrophen begründet.

Im Zuge des Repowerings kommen als Unfall- und Störfallszenarien für den Betrieb von WEA lagen allgemein in Betracht: Trümmerwurf/ Umstürzen der WEA, Eiswurf von den Rotorblättern, Austritt von Betriebsstoffen und Brände. Diesbezüglich können nach Stand der Technik Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden, um das Risiko nachteiliger Umweltauswirkungen zu minimieren.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Biotoptypenbeschreibung nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels 2021)
- Auswertung allgemein zugänglicher Quellen (LRP, Entwurf RROP)
- Allgemein zugängliche Quellen im Internet (NIBIS Kartenserver, Umweltkarten Niedersachsen)

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹⁰

3.2 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Aufhebungssatzung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „Windpark Döhlen“. Der Windpark besteht aus sechs Anlagen nordwestlich von Großenkneten.

Mit der Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 97 inkl. 1. Änderung soll ein Repowering der bestehenden Windenergieanlagen nach heutigen technischen Standards ermöglicht und so die Ausnutzung der regenerativen Ressource Windenergie optimiert werden.

Bestand

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Geltungsbereich und seine nähere Umgebung sind vorwiegend durch Ackerflächen geprägt. Diese sind teilweise durch Gehölzstrukturen

¹⁰ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

(Feldgehölz, Hecken, Einzelbäume) gegliedert. Im Westen reichen die Flächen einer Mineral-schuttdeponie in den Geltungsbereich hinein. Im Süden besteht eine Hundesportanlage.

Die Ackerflächen sowie das Grünland können von Brutvogelarten der offenen Landschaft genutzt werden. Allerdings sind Meideradien störepfindlicherer Arten um die Bestands-WEA wahrscheinlich.

Die Strauchbestände und jüngeren Bäume können für freibrütende Gehölzbrüter als Niststätten dienen. In den älteren Gehölzen (Stammdurchmesser > 30 cm) können Höhlenbrüter und Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Eine besondere Bedeutung des Geltungsbereiches für Gastvögel ist aufgrund der diversen Vorbelastungen sowie dem Fehlen geeigneter Schlafgewässer unwahrscheinlich.

Fläche und Boden: Der Geltungsbereich wird gegenwärtig vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Geltungsbereich bestehen Versiegelungen in Form von Wegen und Fundamenten der Bestands-WEA. Im Westen werden Mineralstoffe deponiert. Die Bodenfruchtbarkeit ist überwiegend mittel, teils gering. Suchräume für schutzwürdige Böden bestehen im Geltungsbereich nicht. Altlasten sind im Geltungsbereich nicht bekannt, nordöstlich besteht eine Altlastenverdachtsfläche.

Wasser: Oberflächengewässer befinden sich im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht. Der Geltungsbereich liegt über dem Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein links“. Der mengenmäßige Zustand dieses Grundwasserkörpers ist gemäß Wasserrahmenrichtlinie mit „gut“, der chemische Zustand aufgrund einer Nitratbelastung mit „schlecht“ bewertet worden.

Klima und Luft: Der Geltungsbereich liegt in der Klimaregion „Maritim-Subkontinentale Region“ und unterliegt somit sowohl den Einflüssen der Nordsee (z. B. moderate Temperaturen, gute Luftaustauschbedingungen) als auch der Kontinentalität (z. B. geringere klimatische Wasserbilanz). Die Jahresdurchschnittstemperatur ist im Geltungsbereich bereits von 9 °C (1971-2000) auf 9,8 °C (1991-2020) gestiegen. Der mittlere Jahresniederschlag ist von rund 760 mm (1971-2000) auf rund 780 mm (1991-2020) angestiegen. Konkrete Hinweise zur Luftqualität liegen nicht vor.

Landschaft: Das Landschaftsbild ist gemäß Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes Oldenburg (2021) im Geltungsbereich und angrenzend von geringer Bedeutung. Verzeichnet sind diverse Vorbelastungen im Umfeld des Geltungsbereiches, darunter der Bestandwindpark, Tierhaltungsanlagen und weiter westlich die lärmbeeinträchtigten Bereiche entlang der Autobahn 29. Wertgebende Elemente sind die Wölbacker nordwestlich des Geltungsbereiches und die Großsteingräber nordöstlich.

Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter: Die nächstgelegenen Wohnnutzungen im Umfeld des Plangebietes finden sich in mind. 465 m Entfernung. Von dem Bestandwindpark gehen Lärmimmissionen und Schattenwurfbelastungen aus. Die Erholungsfunktion der freien Landschaft ist bereits durch den Bestandwindpark geprägt. Kulturgüter sind im Geltungsbereich nicht bekannt, in der nahen Umgebung finden sich denkmalgeschützte Wölbacker und Großsteingräber. Als sonstige Sachgüter sind die landwirtschaftlichen Flächen sowie die bestehenden WEA und Wege zu nennen.

Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, Eingriffsregelung

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine unmittelbaren nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Entsprechend werden auch keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung ausgelöst.

Als mittelbare Auswirkung der Planung wird jedoch auch ein künftiges Repowering betrachtet. Hierbei werden sich teils negative, teils positive Umweltauswirkungen ergeben. Nachteilige Auswirkungen betreffen beispielsweise die Inanspruchnahme von Biotopstrukturen und Böden sowie die größere Reichweite optischer Fernwirkungen im Landschaftsbild. Positive Auswirkungen gehen voraussichtlich mit dem Rückbau bestehender Befestigungen und der Verringerung der Anlagenanzahl einher. Im Detail lassen sich diese Auswirkungen jedoch im Zuge der konkreten Repoweringplanung prognostizieren und beurteilen. Dies bleibt den dortigen Verfahren vorbehalten.

Natura 2000-Verträglichkeit

Das nächste FFH-Gebiet „Döhler Wege“ beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches. Das FFH-Gebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet (s. u.) gesichert. Das ca. 68 ha große Gebiet umfasst verschiedene Laubwaldtypen mit wertgebenden Altholzbeständen. Zwar werden keine Arten des Anhangs II beschrieben, allerdings zählen zu den Laubwaldtypen charakteristische Arten, die als windenergiesensibel gelten.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes entstehen keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes. Allerdings wird mittelbar ein Repowering ermöglicht, durch das Auswirkungen auf das Schutzgebiet entstehen können. Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Nahbereiches der meisten kollisionsgefährdeten Arten, weshalb selbst bei einem konkreten Brutverdacht innerhalb des FFH-Gebietes hinreichende Maßnahmen bestehen, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu senken. Für Fledermäuse lässt sich das Kollisionsrisiko regelmäßig durch Abschaltzeiten senken. Auch erhebliche Störungen windenergiesensibler Arten, die Brutstätten oder Quartiere im FFH-Gebiet haben, können aufgrund der Distanz sowie der Vorbelastung durch den Bestandwindpark hinreichend sicher ausgeschlossen werden.

Das nächste EU-Vogelschutzgebiet liegt über 15 km entfernt und wird daher durch die Planung und ein mögliches Repowering nicht beeinträchtigt. 13 km südöstlich.

Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht

Aus der Aufhebung des Bebauungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete und -objekte. Nachfolgend werden die Auswirkungen von möglichen Repowerings aufgezeigt.

Der Geltungsbereich liegt im Naturpark „Wildeshausener Geest“. Ein mögliches Repowering an einem bestehenden Standort für Wind steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen.

Der Wald mind. 170 m nördlich ist als Landschaftsschutzgebiet „Hegeler Wald, Döhler Wehe, Kahleberg, Scharpenberg“ geschützt. Flächeninanspruchnahmen werden nicht vorbereitet.

Auch ein Überstreichen des Waldes durch die Rotoren ist durch den Abstand bei den derzeit gängigen Anlagentypen nicht möglich. Die Verbotstatbestände gemäß § 2 der Schutzgebietsverordnung werden somit durch ein mögliches Repowering nicht berührt.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Döhler Wehe“ beginnt rund 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches (Beschreibung s. o.). Die Verbote gemäß § 3 der Schutzgebietsverordnung werden aufgrund des deutlichen Abstands zum Geltungsbereich auch im Falle eines Repowerings des Bestandwindparks nicht berührt.

Artenschutzverträglichkeit

Grundsätzlich werden mit der Aufhebung selbst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst. Im Rahmen eines Repowerings ergeben sich jedoch voraussichtlich geänderte Anlagenstandorte sowie höhere Anlagen. Bei der Errichtung und Erschließung der neuen Windenergieanlagen sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten. Diesbezüglich ist eine vertiefende Bewertung im Repoweringverfahren vorzunehmen.

Fortschreibung Landschaftsrahmenplan Landkreis Oldenburg (2021)

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes sind keine generellen Konflikte mit den Zielen des LRP verbunden.

Der nördliche Waldrand ist als Schwerpunktraum hochwertiger Biotoptypen verzeichnet (Karte 1). Der Wald ist zudem als Kernfläche für den Biotopverbund Wald beschrieben (Karte 5a). Da die Darstellungen im Flächennutzungsplan und im Regionalen Raumordnungsprogramm bis an den Wald heranreichen, sind eine Inanspruchnahme der Waldränder und ein Überstreichen des Waldes theoretisch möglich. Mögliche Beeinträchtigungen werden im Genehmigungsverfahren bei Kenntnis der konkreten Anlagenstandorte geprüft.

Zwischen Waldgebiet und Geltungsbereich bestehen historische Wölbacker (Karte 3a). Beeinträchtigungen können im Zuge der konkreten Repoweringplanung vermieden werden.

Im Zielkonzept ist für den Geltungsbereich der Zieltyp „Umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten“ verzeichnet (Karte 5). Im Zuge eines Repowerings würden der Bestandwindpark zurückgebaut und neue Anlagen errichtet. Die Grundflächen der rückgebauten Anlagen werden entsiegelt und können wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die Planung steht einer umweltverträglichen Nutzung nicht entgegen. Windenergie ist ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz.

3.3 Referenzliste der herangezogenen Quellen

BREUER, W. (2001): Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes – Vorschläge für Maßnahmen bei Errichtung von Windkraftanlagen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 33 (8), 237 – 245.

DRACHENFELS, OLAF V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. In: NLWKN: *Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen*, A/4.

HAJATI, M.; HARDERS, D.; SCHARUN, C.; ELBRACHT, J.; ENGEL, N. (2023): Neuausweisung der Klimaregionen Niedersachsens (Version 2.0). Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Geofakten 43.

INFRAPLAN (2006) Bebauungsplan Nr. 97 „Windpark Döhlen“ – Landschaftsplanerischer Fachbeitrag.

LBEG (LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE): NIBIS Kartenserver, abrufbar unter: <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/> [letzter Zugriff: 02.08.2025].

LANDKREIS OLDENBURG (2025): Entwurf Regionales Raumordnungsprogramm.

LANDKREIS OLDENBURG (2021): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ) (2016): Leitfa-
den - Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von WEA in
Niedersachsen.

MU (NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ): Umweltkarten,
abrufbar unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> [letzter Zugriff:
02.08.2025].

NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
(2024): Energieatlas Niedersachsen.

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE (2024): Denkmalatlas Niedersachsen.

4 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

	Auslegungsbeschluss
	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 [2] BauGB
	Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Großenkneten

Aufgestellt:



Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg

Gemeinde Großenkneten, den

Bürgermeister

Anhang zum Umweltbericht

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) u. a. infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Der Rückbau der WEA ist nicht im Bebauungsplan geregelt.
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung werden Baurechte zurückgenommen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Mit der Aufhebung werden keine direkten Baurechte geschaffen. Den bestehenden WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge des Repowerings ist mit Änderungen hinsichtlich der Schallemissionen und des Schattenwurfs zu rechnen. Diese sind nicht konkret absehbar.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Mit der Aufhebung ergeben sich keine Abfälle. Der Rückbau wird im Durchführungsvertrag geregelt.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Mit der Aufhebung sind keine besonderen Risiken verbunden.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarten Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Im Rahmen von Repoweringverfahren sind die Kumulierungseffekte mit dem östlich gelegenen Windpark zu ermitteln.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Die Planung dient dazu, ein Repowering der Altanlagen mit moderneren Anlagentypen zu ermöglichen. Hiermit soll zum Klimaschutz beigetragen werden.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Für die Aufhebung des Bebauungsplanes nicht relevant.

Nachfolgend ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, welche für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kap. 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
?	Umweltauswirkungen nicht prognostizierbar
kurzfristig	vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	vorliegend definiert als 3 – 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Auswirkungen auf	ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurzerläuterungen	
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüberschr.	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ
Tiere	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge eines mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen (höhere Anlagen, veränderte Wegeführung, aber auch Rückbau der Bestandsanlagen). Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Pflanzen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
biologische Vielfalt	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Fläche	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Boden	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Wasser	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	ebenso
Luft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Klima	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
Landschaft	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes inkl. 1. Änderung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen, insbesondere durch größere WEA-Bauhöhe und ggf. verringerte WEA-Anzahl. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Die Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Kulturgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen voraussichtlich denkmalrechtlich Schutzmaßnahmen für Erdbaumaßnahmen vorgesehen werden.
sonstige Sachgüter	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu veränderten Auswirkungen kommen. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
Vermeidung von Emissionen	o	X	x	x	o	x	X	X	X	x	X	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings kann es zu Auswirkungen kommen, beispielsweise bauzeitlichen Schadstoffemissionen und Reduzierung von Emissionen aus der Nutzung fossiler Brennstoffe. Das Ausmaß und die Beurteilung können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht abschließend erfolgen.
sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Mit der Aufhebung werden keine direkten Auswirkungen ausgelöst. Den vorhandenen WEA kommt Bestandsschutz zu. Im Zuge von mittelbar ermöglichten Repowerings müssen die allgemeinen abfallrechtlichen Vorgaben berücksichtigt werden.
Nutzung erneuerbarer Energien	o	X	X	x	o	o	X	X	x	o	X	o	Die Planung dient mittelbar einer optimierten Ausnutzung der Ressource Windenergie im Sinne des Klimaschutzes.
sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Auswirkungen
Darstellungen von Landschaftsplänen	o	x	x	x	o	x	x	x	x	x	o	x	Grundlegende Konflikte sind nicht erkennbar.
Darstellungen von sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u.a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	x	x	o	o	o	x	x	x	o	x	o	Keine Auswirkungen
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen	x	x	x	x	o	x	x	x	x	x	x	x	Über die allgemeinen Wechselbeziehungen hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.